(Hols.)
450

Hols. 450
Zachariae, H. A.

Zur

Schleswig-Holsteinschen Frage.

REGIA MONACENSIS.

Zwei Vorstellungen

der Prälaten und Ritterschaft rc. in Schleswig und Holstein vom 15. Februar 1845 und 19. Januar 1847 an Sr. Majestät den König,

mit einer

staatsrechtlichen Betrachtung

der Schleswig-Holsteinschen Rechtsfrage

herausgegeben

von

Dr. H. A. Zachariä,
ord. Professor der Rechte an der Georg-Augusts-Universität,
Ritter des Königl. Preußischen Rothen-Adler-Ordens dritter Classe.

Göttingen,
Druck und Verlag der Dieterichschen Buchhandlung.
1847.

592. A.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Inhalt.

Einleitung . . . . S. 1
Staatsrechtliche Betrachtung . . . . „ 11
Vorstellung von Prälaten und Ritterschaft und den zum Corps nicht gehörenden Gutsbesitzern in Schleswig und Holstein an Sr. Majestät den König von 12. Februar 1845, ... „ 39
nebst Promemoria an die Schleswig-Holstein-Lauenburgische Kanzelei von demselben Tage . „ 49
Schreiben der Schleswig-Holstein-Lauenburgischen Kanzelei an die fortwährende Deputation v. 16. Juli 1846 . . . . „ 50
Vorstellung von Prälaten und Ritterschaft an Sr. Majestät den König vom 18. Januar 1847 . „ 52
nebst Promemoria von demselben Tage . . . „ 64

Einleitung.

Die Eingaben der Schleswig-Holsteinischen Prälaten und Ritterschaft, welche hiermit veröffentlicht werden und von welchen die letztere vom Januar 1847 noch keine Erwiderung gefunden zu haben scheint, sind entnommen aus einer

„Sammlung von wichtigeren Actenstücken, die gemeinsamen Angelegenheiten der Schleswig-Holsteinischen Prälaten und Ritterschaft sowie der übrigen Gutsbesitzer betreffend, aus der Zeit vom August 1841 bis December 1846",

welche (Kiel 1847) zur Vertheilung an die adeligen Klöster und Güter abgedruckt worden sind, und aus einer zu gleichem Zwecke (Hamburg 1847) gedruckten „Fortsetzung" jener Sammlung. Ihre Authenticität ist daher als verbürgt zu betrachten.

Der Herausgeber hat die Veröffentlichung derselben mit einer kurzen staatsrechtlichen Betrachtung begleiten zu müssen geglaubt, nicht um einen Commentar ihres Inhaltes zu liefern, sondern weil es ihm eine passende Gelegenheit zu sein schien, der, wie er meint, jedem deutschen Publicisten obliegenden Pflicht nachzukommen, in

dieser das Staats- und Erbrecht von Schleswig und Holstein betreffenden Streitfrage seine rechtlich begründete Überzeugung unverholen auszusprechen. Auch dünkte ihm die Wichtigkeit des Inhalts der mitgetheilten Documente für die Geschichte des Kampfes der Herzogthümer um Erhaltung ihrer politischen Selbstständigkeit, an welchem ganz Deutschland betheiligt ist und sich hoffentlich ferner betheiligen wird, unläugbar zu sein, und er glaubte, daß das darin enthaltene Zeugniß für die Ehrenhaftigkeit, Festigkeit, den Freimuth und die Gesinnungstreue der Urheber der an den angestammten Landesherrn gerichteten Vorstellungen vom 15. Febr. 1845 und vom 19. Januar 1847 wohl verdiene vor den Augen von ganz Deutschland ausgebreitet und zur Kenntniß der Nachwelt gebracht zu werden. Daß der Zweck, für die Sache Schleswigs und Holsteins in Deutschland neues Interesse zu erwecken, dabei ganz fern bleiben konnte, ist um so begreiflicher, als dasselbe Gottlob bis jetzt noch nicht im Mindesten erkaltet ist, wenn auch die aus dem Munde deutscher Fürsten und aus allen Ständen des deutschen Volks so zahlreich vernommenen Äußerungen nach dem bekannten Beschlusse der deutschen Bundesversammlung scheinbar verklungen sind. Auch wird Niemand, der irgend mit den bestandenen und bestehenden Verhältnissen in Holstein und Schleswig bekannt ist, den Beruf verkennen, welchen die Prälaten und die Ritterschaft von Schleswig und Holstein haben, in der Weise, wie es in den mitgetheilten Documenten geschehen, die Rechte des Landes zu vertreten und ihrem Königlichen Herzog die Abstellung der vorhan-

denen schweren Bedrängnisse in dringender Sprache ans Herz zu legen. Denn die Prälaten und Ritter beider Herzogthümer sind noch jetzt das durch die Einführung der Provinzialstände nicht beseitigte Organ der alten gemeinschaftlichen Landstände von Schleswig und Holstein und die legitimen Vertreter der alten Rechte und Freiheiten beider Länder. Dieß ist auch Seitens der Regierung anerkannt, indem die wegen Einführung der Provinzialstände erlassene Verordnung v. 28. Mai 1831 ausdrücklich erklärt: „Durch die abgesonderte Versammlung der Stände wird sowenig in dem Social-Nexus Unserer Schleswig-Holsteinischen Ritterschaft, für welchen es bei den bisherigen Vorschriften und namentlich bei dem Inhalt der Resolution vom 27. Juni 1732 sein Bewenden behält, als in den sonstigen Verhältnissen, die unsere Herzogthümer Schleswig und Holstein verbinden, etwas verändert.“

Abgesehen von den fortwährenden Bestrebungen der alten Schleswig-Holsteinschen Stände für Erhaltung ihres verfassungsmäßig begründeten, besonders seit dem Anfang dieses Jahrhunderts schwer gekränkten Steuerbewilligungsrechts, womit aber zu keiner Zeit der Wille, sich den die andern Unterthanen treffenden nothwendigen Staatslasten zu entziehen verbunden war, beginnt schon mit der Begründung der gegenwärtigen politischen Gestaltung Deutschlands, — dessen Bunde auch der König von Dänemark als Herzog von Holstein und dann auch wegen Lauenburgs beigetreten war, — der Kampf der Prälaten und

Ritter in Schleswig und Holstein für Erhaltung der Selbstständigkeit und verfassungsmäßigen Rechte der Herzogthümer. Schon damals, als von König Frederik dem Sechsten unterm 17. Aug. 1816 die Privilegien der Schleswigschen und der Holsteinschen Ritterschaft in besondern Urkunden bestätigt und in einem Erlasse vom 19. August wegen Anordnung der künftigen ständischen Verfassung Berathungen in nahbestimmter Frist verheißen worden waren, traten die Prälaten und die Ritterschaft von Schleswig und Holstein mit einer (von F. C. Dahlmann entworfenen) unmittelbaren Vorstellung und Bitte v. 8. Octbr. 1816 an den Thron des Königs, worin sie (weil des Herzogthums Schleswig in dem Erlasse v. 19. Aug. keine Erwähnung geschehen war) für die Erhaltung und Stärkung der gemeinsamen Verfassung und uralten Verbindung, des s. g. nexus socialis der Herzogthümer Schleswig und Holstein, petitionirten und in trefflicher Weise, mit Offenheit und Freimuth, als die seit mehr als hundert Jahren alleinigen Bewahrer der alten Landesfreiheiten [1]), das Recht und den Nutzen der verfassungsmäßig begründeten Union beider Herzogthümer und die Nothwendigkeit ihrer Fortdauer entwickelten [2]).

---

1) Schon zum Landtage von 1712 waren die Städte unter offenbarer Verletzung ihres hergebrachten Landstandschaftsrechts von der Landesherrschaft nicht berufen worden. Zur Ehre der Prälaten und Ritter muß man aber sagen, daß sie gegen diese Ausschließung ihrer Mitstände schon damals protestirten und auch bei späterer Gelegenheit darauf drangen, daß die Städte convocirt würden.

2) Gedruckt ist diese Vorstellung auch neuerlich in der Schrift:

Ungefähr ein Lustrum später sehen wir dann Holsteins Stände vor der hohen Deutschen Bundes-Versammlung für ihre wiederholt gekränkten und von der Regierung negirten verfassungsmäßigen Rechte in die Schranken treten. In der als Muster publicistischer Deduction zu betrachtenden „Denkschrift der Prälaten und Ritterschaft des Herzogthums Holstein“ gaben sie eine Darstellung „ihrer in anerkannter Wirksamkeit bestehenden landständischen Verfassung, insbesondere ihrer Steuergerechtsame“ und baten die Bundesversammlung die Holsteinsche Verfassung in ihrer ganzen, namentlich auch auf die Verbindung mit dem Herzogthum Schleswig bezüglichen Ausdehnung, in Gemäßheit des Art. 56 der Wiener Schlußacte zu schützen. Allein die Bundesversammlung fand die Behauptung der anerkannten Wirksamkeit leider nicht begründet und erklärte durch Beschluß v. 27. Novbr. 1823 das Gesuch der reclamirenden Prälaten und Ritterschaftsmitglieder für unstatthaft, wobei jedoch den Reclamanten „zu ihrer Beruhigung“ eröffnet wurde, daß der König von Dänemark dem Herzogthum Holstein eine Verfassung ertheilen werde, welche nach dem Art. 55 der Wiener Schlußacte die ältern Rechte möglichst berücksichtigen und den gegenwärtigen Zeitverhält-

---

Die histor. Landes-Rechte in Schleswig und Holstein urkundlich. Bevorwortet von Etatsrath Falck. Nebst einer Zugabe von Prof. Dahlmann. 2te Aufl. Hamb. 1847. Früher schon als Anl. 9 der der deutschen Bundesversammlung überreichten Denkschrift der Prälaten und Ritterschaft des Herzogth. Holstein, enthaltend die Darstellung ihrer in anerkannter Wirksamkeit bestehenden landständ. Verfassung, insbesondere ihrer Steuergerechtsame. Frankf. a. M. 1822.

nissen angepaßt werden solle. Auch ertheilte sie denselben die Versicherung, daß sie, innerhalb der Gränzen ihres Wirkungskreises, nach dem Art. 54 der Schlußacte über die Erfüllung jener Verbindlichkeit zu wachen wissen werde [1]). Möglich, daß die Bundesversammlung Anderes beschlossen, wenn ihr damals ein Blick in die Zukunft gestattet gewesen wäre und wenn sie hätte voraussehen können, wieviel Unheil und beklagenswerthes Zerwürfniß durch ein kräftigeres, der Gerechtigkeit gewiß nicht widersprechendes, Einschreiten zum Schutz der Holsteinschen Verfassung und eine weniger ängstliche Erwägung der vermeintlichen Souveränetätsrechte den zukünftigen Generationen hätte erspart werden können!

Bekanntlich verging wieder eine Reihe von Jahren, bis der König von Dänemark seiner auch von der Bundesversammlung anerkannten Verbindlichkeit durch die Einführung berathender, den Rechten des Landes freilich durchaus nicht entsprechender, Provinzialstände, welche in besonderer Versammlung für Holstein und für Schleswig zusammentreten sollten, nachzukommen suchte. Und auch bei dieser Gelegenheit haben die Prälaten und Ritter nicht versäumt, ihren Pflichten zu genügen und die Rechte

---

1) Protocolle der Bundesverſ. Bd. XV. S. 356 und ein Inhäsiv-Beschluß v. 15. Jan. 1824, das. Bd. XVI, S. 8. Sehr merkwürdig sind mehrere dabei in der Bundesversammlung gegebene Abstimmungen, besonders die von Hannover über die Frage von der anerkannten Wirksamkeit und über die Zulässigkeit einer Zeitbestimmung für eine einzuführende Verfassung. Vergl. auch Klüber's Quellen-Sammlung zu dem öffentl. Recht des deutschen Bundes. 3te Aufl. S. 349 f. —

des Landes durch offne und loyale Schritte zu wahren. Noch vor Erlassung der Verordnung vom 28. Mai 1831 wendeten sich die Prälaten und Ritterschaft von Schleswig und Holstein mit einer ehrfurchtsvollen Addresse v. 7. Apr. 1831 an Sr. Majestät und überreichten dieselbe mit einem ausführlichen, ihre Ansprüche auf Zuziehung zum neuen Verfassungswerk ausführenden, Promemoria bei der Schleswig-Holstein-Lauenburgschen Canzlei. In der Addresse erklärten sie, daß sie die Gesinnungen der Treue und Anhänglichkeit für ihren Landesherrn in einem Augenblicke, wo wichtige Änderungen in der Landesverfassung angekündigt worden seien, nicht besser bewähren zu können glaubten, als indem sie diese Landesverfassung, diese beiden Herzogthümern gemeinschaftliche Grundlage der Rechte des Thrones sowohl, wie des Landes, namentlich das Recht auf einen gemeinschaftlichen Landtag beider Herzogthümer unter den Schutz Sr. Majestät stellten. Prälaten und Ritterschaft, wie auch die übrigen Gutsbesitzer, als das einzige übrig gebliebene Organ der alten, gemeinschaftlichen Landstände, glaubten diesen Schritt dem ganzen Lande mehr noch als sich selbst schuldig zu sein, und hoffen zu dürfen, daß ihnen besonders jetzt, da sie nicht so sehr ihre Privat-Interessen, welche dem Gesammtwohl unterzuordnen sie jederzeit bereit seien, als die gemeinschaftlichen Gerechtsame sämmtlicher Unterthanen in beiden Herzogthümern, ihrer Pflicht gemäß verträten, der allergnädigste Schutz ihres innigst

geliebten und verehrten Königs nicht versagt werden werde. In dem Promemoria war wieder auf die in der Vorstellung vom 8. Octbr. 1816 enthaltene Deduction des Verfassungsrechts beider Herzogthümer Bezug genommen. — Die darauf erfolgte Königliche Resolution vom 27. Mai 1831 erklärte zwar, daß die vom König „aus freier landesherrlicher Macht" beschlossenen Veränderungen in den innern Einrichtungen der Herzogthümer nicht zum Gegenstand einer Verhandlung in der Versammlung der Ritterschaft gemacht werden könnten, zugleich erkannte sie aber auch die „Bereitwilligkeit" an, „womit die Prälaten und Ritterschaft jede andere Betrachtung vor dem allgemeinen Wohl des Landes zur Seite zu setzen gesonnen seien", und sicherte ihnen eine „ihrer wirklichen Stellung und ihren Verhältnissen entsprechende Mitwirkung" bei dem neuen Verfassungswerk zu [1]).

Fand in der Zeit von 1822 der Holsteinsche Verfassungsstreit und das eben so entschiedene, als würdige und das, was dem Unterthan gegen seinen Landesherrn geziemt, nie verletzende Benehmen der Holsteinschen Prälaten und Ritter — (die Schleswiger hatten, um auch den Schein einer verbotenen Conspiration und Nachsuchung einer für sie auswärtigen Hülfe zu vermeiden, an der Reclamation und deren Vorbereitung gar keinen Theil genommen) — nicht die zu erwartende Anerkennung und erregte auch 1831 die Sache in Deutschland nicht diejenige

---

1) Beide Vorstellungen sind nebst der Königl. Resolution v. 27. Mai 1831 auch schon gedruckt in Pölitz, die Europäischen Verfassungen. Leipz. 1832. Bd. I. S. 725 f.

Aufmerksamkeit, welche sie in der That verdiente, so erklärt sich dieß theils aus der verkehrten und von der Gegenseite geförderten Meinung, die Ritterschaft wolle nur ihre alten Privilegien erhalten wissen und verfolge egoistische, dem ganzen Lande keinen Nutzen bringende Zwecke, — eine Anklage, die freilich der der Verhältnisse Kundige in jedem Schritt und in jedem darauf bezüglichen Documente widerlegt finden konnte, — theils hatte man damals wohl keine Ahnung von der zukünftigen Wichtigkeit der Sache und von dem Interesse ganz Deutschlands an der Wahrung der alten Holsteinschen Verfassung, wie es in den letzten Jahren in das Bewußtsein der deutschen Fürsten und Völker getreten ist. Hätte man besonders 1823 schärfer erwogen, daß das durch stete und wiederholte Protestationen negirte Factum turbatorium keinen neuen Besitzstand zu begründen geeignet ist und daß nur bei vorliegender vollständiger Beruhigung derjenigen, auf deren Wille und Handeln rechtlich etwas ankommt, ein neuer Verfassungszustand dem frühern die Eigenschaft der anerkannten Wirksamkeit entziehen kann, so hätten die neueren Versuche des exaltirten Dänenthums, die Herzogthümer als dem Dänischen Königreich incorporirt zu behandeln, nicht mit so offener Anmaßung hervortreten, nicht zur höchsten Beunruhigung der Gemüther und zu so großem und beklagenswerthem Unheil hinführen können.

Schon oft, aber immer noch nicht zur Genüge, hat die Geschichte das lehrende und warnende Zeugniß verkündet, daß nur aus der unbedingten Anerkennung des Rechts auch für Fürsten und Völker Heil und Segen

entspringt und daß da, wo man gegen das Recht dem trügerischen Schein politischer Nothwendigkeit und Nützlichkeit gehuldigt hat, nur Unkraut auf den Acker gesäet wurde. Nur aus dem Rechte kann neues Recht erwachsen; das Unrecht muß stets neues Unrecht erzeugen und reißt seinen Urheber unwillkührlich dazu fort. Das Recht ist eine beständige Größe; die Meinung und die Politik der Machthaber etwas Wandelbares und Vorübergehendes!

Staatsrechtliche Erörterung.

Wenn es irgend einen Grundsatz des Staatsrechts giebt, welcher auf allgemeine Anerkennung Anspruch machen kann, so ist es der, daß die Landesverfassung, sie mag nun auf Gesetz, Vertrag, Privilegien oder Herkommen beruhen, vom Landesherrn nicht willkührlich abgeändert oder aufgehoben werden kann. Dasselbe gilt von der auch zur Landesverfassung gehörigen und einen höchst wichtigen Bestandtheil derselben bildenden Staatssuccession, zu deren Änderung auch die Einwilligung der eventuell zur Thronfolge Berechtigten von jeher für nothwendig erachtet worden ist [1]). So sprach es z. B. Kaiser Leopold I. bei einer die ständischen Freiheiten in Deutschland schwer bedrohenden Veranlassung entschieden aus, daß es nothwendig sei, „einen jeden bei dem, wessen er berechtigt, und wie es bis dato observiret worden, in alle Wege verbleiben zu lassen", und der westphälische Friede, der Reichsdeputations-Hauptschluß von 1803 und andere Documente haben es selbst beim Übergang von Ländern und Gebieten an neue, kraft Friedensschlusses

1) Vgl. mein deutsches Staats- und Bundesrecht. Th. I. §. 40. §. 47 f.

oder Machtspruches einer höhern Gewalt eintretende Regenten anerkannt, daß es nicht in der Befugniß der neuen Herrscher liege, die bestehende Verfassung willkührlich abzuändern. Allerdings gab es freilich eine Zeit in Deutschland, wo manche vom Souveränetäts-Schwindel befangene Fürsten sich zur willkührlichen Beseitigung der ihre Machtvollkommenheit einschränkenden Verfassungen für berufen und berechtigt hielten; man weiß aber auch, daß dieß die Zeit der tiefsten Erniedrigung des deutschen Volks und der schönsten Blüthe eines vollendeten Staatsabsolutismus war und daß man sich bald darauf dessen geschämt, und das begangene Unrecht auf verschiedene theils genügende, theils unzulängliche Weise wieder gut zu machen gesucht hat.

Man erinnere sich der Erklärungen, welche in Übereinstimmung mit den unwandelbaren und ewigen Prinzipien des Rechts auf dem Wiener Congresse gegeben wurden! Hier erkannte man es laut und vernehmlich an, daß der Verfall der deutschen Reichsverfassung keineswegs auch den Umsturz der Territorial-Verfassung bewirkt habe und daß die s. g. Souveränetäts-Erklärung, abgesehen von der Vervollständigung der bisherigen Landeshoheit zu einer wirklichen Staatsgewalt, den Fürsten keine andern und größern Rechte über ihre Unterthanen gegeben habe, als sie bis dahin besessen [1]). War nun

1) Klüber's Acten des Wiener Congresses Bd. I. Hft. 1. S. 69 f. Vergl. auch bes. v. Berg, Abhandl. zur Erläut. der Rheinbundsacte S. 204 f. und mein Deutsches Staats- u. Bundesrecht. I. S. 91 f. In der bekannten Note der Hannoverschen Bevollmächtigten wurde ausdrücklich erklärt, daß weder die mit Na-

für Schleswig, welches gar nicht zum deutschen Reiche gehört hatte und seit der Aufhebung des Lehnsnexus zur dänischen Krone auch in dieser Hinsicht einen selbstständigen, aber kraft des schon seit Jahrhunderten bestehenden und von allen Regenten anerkannten Nexus socialis mit Holstein unirten Staat bildete, die Auflösung des deutschen Reichs an sich ganz ohne rechtliche Bedeutung, so konnte auch Holsteins bestehende, die Union mit Schleswig ebenfalls anerkennende, Verfassung durch die Lostrennung vom deutschen Reichskörper nicht alterirt und dem König von Dänemark als souveränen Herzog von Schleswig und Holstein nicht die Befugniß erworben werden, durch einen willkührlichen und einseitigen Act die politische Verfassung dieser Länder zu vernichten und sie dem dänischen Staate zu incorporiren, oder einen s. g. Gesammtstaat daraus zu bilden. Wäre daher auch die am 9 Septbr. 1806 ausgegangene Erklärung des Königs

---

poleon noch die mit den alliirten Mächten geschlossenen Verträge den Rechten der Unterthanen de jure etwas vergeben konnten und daß die Fürsten dadurch keine vorhin nicht legaliter besessenen Rechte über die Unterthanen erlangt hätten. Es ist dieß nur Ausdruck eines allgemein anerkannten Grundsatzes über die Bedeutung von Verträgen mit Auswärtigen für die bestehende Landesverfassung und deshalb auch klar, daß die Berufung des offnen Briefs v. 8 Jul. 1846 auf die von England und Frankreich ausgestellten Garantie-Acten (angeblich v. 14 Juni u. 23 Jul. 1721) und die mit Rußland abgeschlossenen Verträge (von 22 Apr. 1767 u. 1 Jun. 1773) abgesehen von der Frage, ob sie in Betreff Schleswigs factisch dem Beweisthema genügend entsprechen und ob das Datum der Erstern richtig ist, die Ansprüche Dänemarks rechtlich noch nicht festzustellen vermögen, indem sie den Rechten des Landes und der erbberechtigten Agnaten de jure nichts vergeben konnten.

von Dänemark wirklich so gefaßt worden, wie es anfangs beabsichtigt worden sein soll, wäre auch der Ausspruch erfolgt, Holstein solle einen unzertrennlichen Bestandtheil der dänischen Monarchie bilden, während doch in Folge einer ausgesprochenen Verwahrung eines eventuell zur Succession berechtigten Agnaten das rechtlich bedeutungslose Wort „ungetrennt" substituirt wurde [1]), so würde doch dadurch den Rechten des Landes auf fortdauernde politische Selbstständigkeit und den Ansprüchen der nicht consentirenden Agnaten durchaus nichts vergeben worden sein, selbst wenn damals keine Verwahrung eingelegt sein sollte und die politischen Rechte des Landes später nicht wiederholt bestätigt worden wären. Denn im Gebiete des Völker- oder Staatenrechts giebt es keine Verjährung, und ein Act einer factisch dominirenden Gewalt, kann noch kein Recht erzeugen, wenn auch von der andern Seite aus Scheu, Indolenz, augenblicklichem Mangel des Rechtsbewußtseins oder aus andern Gründen kein Widerspruch dagegen eingelegt wird. Auch hier kann Recht nur entweder durch ein dazu berufenes oder berechtigtes Organ einer gesetzgebenden Gewalt, oder durch vertragsmäßige Bestimmung zwischen den legitimirten Betheiligten oder coordinirten Rechtssubjecten, oder endlich dadurch entstehen, daß ein factisch begründeter Zustand auch als ein anzuerkennender rechtlicher in das allgemeine Rechtsbewußtsein der Betheiligten getreten ist. Kei-

1) S. dieses Patent in Falck's Sammlung der wichtigst. Urkunden, welche auf das Staatsrecht der Herzogthümer Schleswig-Holstein Bezug haben. Kiel 1847. S. 363.

ner dieser Fälle liegt aber in Betreff der factisch versuchten Incorporation Holsteins und Schleswigs in die dänische Monarchie vor. Der König von Dänemark konnte als gleichzeitiger Herzog von Schleswig und Holstein die politische Selbstständigkeit dieser Staaten nicht vernichten, ein Vertrag mit Ständen als legitimirten Vertretern der verfassungsmäßigen Rechte des Landes ist nicht abgeschlossen, so wenig wie ein renunciatorischer Erbvertrag mit allen erbberechtigten Nebenlinien des oldenburgischen Stammes, und wer behaupten wollte, daß zu irgend einer Zeit es allgemeines Rechtsbewußtsein der Schleswiger und Holsteiner geworden sei, daß sie einen ungetrennten oder unzertrennlichen, incorporirten oder ewig unirten Bestandtheil der dänischen Monarchie bildeten, würde damit einen unmöglich zu führenden Beweis übernehmen. Daß in und außerhalb dieser Länder nur wegen der Unbekanntschaft mit den zu Recht bestehenden Verhältnissen früher nicht überall eine deutliche Vorstellung von ihrer wahren Beschaffenheit geherrscht hat, — was bei der, im Verlaufe der Zeit eingetretenen und bei mehrern von einem Herrscher regierten Ländern höchst natürlichen, Assimilirung und Amalgamirung der auf bloßen Regierungsgesetzen beruhenden finanziellen, militairischen und andern dem Gebiete der Verwaltung (im Gegensatz zur Verfassung) anheim fallenden Einrichtungen, sehr erklärlich ist, — daß beim großen, verfassungsunkundigen Haufen die Meinung, Schleswig und Holstein seien nur Provinzen des dänischen Staats, leicht entstehen konnte, dieß ist eben so begreiflich, als in rechtlicher Hinsicht völlig irrelevant.

Herrscht doch unter den der rechtlichen und politischen Verhältnisse sonst Kundigen zum Theil noch viel Mißverständniß und Begriffsverschiedenheit in Betreff der verschiedenen Arten von Staatsverbindungen, namentlich hinsichtlich der s. g. Unionen, bei welchen die Schule auf eine oft sehr willkührliche oder das Wesen der Sache nicht erfassende Weise unterschieden und staats- und völkerrechtliche Verhältnisse wohl gar unter einander geworfen hat!

Überblicken wir die hier auch in der Geschichte uns entgegentretenden Verschiedenheiten, so finden wir einfache und zusammengesetzte Staaten, Unionen und Conföderationen. Der einfache Staat, sei es, daß er es von Anfang an war, oder daß er aus einer Verbindung bisher getrennter oder selbstständiger Bestandtheile hervorgegangen ist, wohin auch der Fall der s. g. Unio per suppressionem oder der Incorporation gehört, braucht keineswegs nach dem strengen Centralisations-Systeme eingerichtet zu sein; er kann in verschiedene Provinzen zerfallen, welche in Beziehung auf ihre provinziellen Angelegenheiten und im Verhältniß zu einander eine gewisse Selbstständigkeit bewahren und in Betreff der Justiz-, Administrations-, Gemeinde- und selbst der landständischen Verfassung geschieden sein können. Allein der staatliche Charakter, die politische Selbstständigkeit ist nicht vorhanden; wir finden hier nur eine, die Gesammtheit der Provinzen regierende, Staatsgewalt, und der Provinzial-Verwaltung fehlt durchaus der Charakter einer kraft eignen Rechts auch nur bis zu einer gewissen Stufe unabhängigen Re-

gierungsgewalt, wie sie wenigstens im zusammengesetzten Staate hervortreten kann. Sie ist weiter nichts als eine von der einen, über die Gesammtheit der Provinzen herrschenden Staatsgewalt, bevollmächtigte Behörde. In diesem Verhältniß befindet sich z. B. der Preußische Staat mit seinen verschiedenen zur Monarchie gehörigen Provinzen, und dieses ist in der That auch das Verhältniß, in welches die Dänen die Herzogthümer versetzt wissen wollen und wonach sie schon lange lüstern gewesen sind [1]). Hat doch der König selbst erklärt in dem offenen Briefe, „sein Bestreben sei, ungeachtet der besondern Verhältnisse, die hinsichtlich einzelner Theile des Herzogthums Holstein obwalteten, darauf gerichtet, die zur Zeit vorhandenen Hindernisse zu beseitigen, um die vollständige Anerkennung des Dänischen Gesammt-Staats zu Wege zu bringen.“ Zwar ist dabei nicht angegeben, was eigentlich mit dem mehrdeutigen Ausdruck Gesammtstaat hat bezeichnet werden sollen [2]), und es ist überhaupt nicht

---

1) Man vergl. die halbofficiellen Artikel des Altonaer Mercurs, welche dem offnen Briefe folgten, und unter dem Titel: Dänemark und die Herzogthümer Schleswig und Holstein (Schleswig 1846) besonders daraus abgedruckt sind. Hier wird ausdrücklich (S. 8.) gesagt, das Verhältniß der Provinzen der dänischen Monarchie sei dasselbe wie in der preußischen und österreichischen Monarchie!

2) Die Erklärung des Altonaer Mercurs über die Bedeutung des Gesammtstaats s. a. a. O. Es ist klar, daß der Gesammtstaat im Sinne der Dänen, weiter nichts als ein einfacher Staat, ohne streng durchgeführtes Centralisations-System ist. Dieß ist aber staatsrechtlich gar kein Begriff, der zu einer besondern Fixirung geeignet oder berechtigt wäre.

recht einzusehen, weshalb die jetzt factisch bestehende Verbindung deutscher und dänischer Länder gerade zur Anerkennung eines dänischen Gesammtstaats führen müßte, da die Herzogthümer mit demselben Rechte fordern könnten, daß ein Schleswig-Holsteinscher Gesammtstaat mit dänischen Provinzen entstehe; — man braucht aber nur das, was in den dänischen Ständeversammlungen, Zeit- und Partheischriften laut genug ausgesprochen und noch jüngst in dem kläglichen Produkte eines Freiherrn Constant Dirckinck-Holmfeld[1]) mit einer ans Unglaubliche gränzenden Naivität als bewiesen hingestellt worden ist, einen Augenblick zu berücksichtigen, um zu dem Resultate zu gelangen, daß das Dänenthum weit davon entfernt ist, den Herzogthümern in dem s. g. Gesammtstaate eine wahre politische Unabhängigkeit zuzugestehen, sowie ja auch die bisherige Behandlungsweise derselben durch die Dänische Regierung hinreichend bekundet, daß es Haupttendenz war, den zusammengeschrumpften dänischen Staatskörper mit der fetten Speise der Herzogthümer zu erhalten und groß zu füttern und dieselben in allen materiellen, die staatliche Lebenskraft bedingenden Beziehungen als ein der freien Disposition von Dänemark anheim gefallenes Erbgut zu behandeln. Ja die Lage der Herzogthümer ist in so fern mit der der Provinzen eines Staates, wie z. B. Preußens, gar nicht

1) Der Dänische Staat und die Separatisten, als Berichtigung irrthümlicher Partei-Ansichten in Geschichte und Recht. Th. I. Altona 1847. Zu den ganz grundlosen und aus der Luft gegriffenen Behauptungen des Verf. gehört hoffentlich und vor allen auch die, daß er ein Deutscher sei!

zu vergleichen, als hier alle Provinzen von dem Bewußtsein der gleichen Bedeutung und der gleichen Berechtigung im Staate, sowie der gleichen Stellung zum Staatsoberhaupt getragen werden und, wenn auch die eine Provinz das Stammland des Königshauses ist, und die andere dem Staate den Namen gegeben hat, die übrigen Theile des Reichs doch nicht entfernt von dem drückenden Gefühle beherrscht werden können, daß sie nur die Lasten und Nachtheile, nicht aber auch die Ehre und den Gewinn des Staats, wozu sie gehören, zu theilen haben.

Der zusammengesetzte Staat oder Gesammtstaat, mit Rücksicht auf die mögliche, aber nicht ausschließliche Entstehungsweise auch Bundesstaat genannt [1]), zeigt seinen wesentlichen Charakter darin, daß es zwar nur eine oberste Staatsgewalt ist, durch welche die einzelnen Theile zu einem Staatskörper vereinigt werden, daß aber unter derselben wieder verschiedene, nicht blos kraft Auftrags, sondern vermöge eigener und selbstständiger Berechtigung fungirende öffentliche Gewalten bestehen, welche möglicher Weise mit ganz verschiedenen Beherrschungs- und Regierungsformen constituirt sein können. Da aber diese in ihrer Sphäre politisch unabhängigen Territorial-Gewalten immer noch einer höhern Staatsgewalt unterworfen sind, so entsprechen sie noch nicht dem vollendeten Staatsbegriff, die einzelnen Theile sind noch

---

1) z. B. das deutsche Reich war ein zusammengesetzter Staatskörper, aber kein durch Vertrag entstandener Bundesstaat, wie dieß allenfalls von dem großen nordamerikanischen Freistaat gesagt werden kann.

keine wirkliche Staaten, haben aber einen staatlichen Charakter, und die Eigenschaft einer wirklichen Staatsgewalt kömmt zwar nur der sich über das ganze Reich erstreckenden Gewalt zu, allein auch die subjicirten Landeshoheiten haben bis auf das bestehende Subjectionsverhältniß die Eigenschaften und Bestandtheile einer Staatsgewalt. Dabei kann die Sphäre der obersten oder Reichs-Staatsgewalt durch die Verfassung außerordentlich beschränkt und durch die fortschreitende Ausdehnung der Territorial-Hoheiten zu einem bloßen Schatten von Machtbefugnissen geworden sein. Immer wird sie doch alle wesentlichen Eigenschaften einer Staatsgewalt behaupten, und es werden ihr in Beziehung auf alle gemeinsamen Angelegenheiten des ganzen zusammengesetzten Staatskörpers die formellen und materiellen Rechte einer Staatsgewalt beigelegt werden müssen. Deshalb streitet auch immer die Vermuthung für ihre Berechtigung, und jede Beschränkung ihrer Competenz muß als eine verfassungsmäßig begründete Schranke nachgewiesen werden, wodurch gerade der s. g. Bundesstaat in scharfen Gegensatz zum s. g. Staatenbund oder zur bloßen Conföderation souveräner Staaten tritt, die freilich in ihrer organischen Entwickelung Vieles mit einem Bundesstaat gemein haben kann, in welcher es aber das erste, ihrer wesentlichen Natur entsprechende, Grundgesetz ist, daß das vertragsmäßig constituirte Organ des Bundes, sobald es auf eine Beschränkung der souveränen Bundesglieder ankömmt, die Vermuthung gegen sich hat, so daß ihre Competenz stets aus dem Bundesvertrage selbst oder aus dem darin

anerkannten Zwecke des Bundes nachgewiesen werden muß. Ein solcher völker- nicht staatsrechtlicher Staatenverein ist bekanntlich der deutsche Bund, zu welchem auch Holstein und Lauenburg als Bundesstaaten[1]) gehören, ein Verhältniß, welches für die obschwebenden Streitfragen zwischen Dänemark und den Herzogthümern insofern ganz irrelevant ist, als es mit jeder Art politischer Verbindung Dänemarks und der Herzogthümer als verträglich erscheint und nur die Folge hat, daß unter allen Umständen die übernommenen Pflichten gegen den Bund erfüllt werden müssen, und andrer Seits der Bund innerhalb der allgemeinen Gränzen seiner Competenz berechtigt und verpflichtet ist, die Landesverfassung von Holstein und Lauenburg gegen rechtswidrige Aufhebung

---

1) Daß Holstein ein besonderer Bundesstaat sei, hat der deutsche Bund selbst im Beschluß vom vorigen Jahre in der Erklärung ausgesprochen, daß er die Stände nicht als die gesetzlichen Vertreter dieses „Bundesstaates" im Verhältniß zum Bunde betrachten könne. Hieraus kann entnommen werden, daß auch der deutsche Bund Holstein nicht blos als integrirenden oder incorporirten Theil eines dänischen Gesammtstaats betrachte, sondern dasselbe vielmehr als einen selbstständigen mit Dänemark unter einem Herrscher verbundenen Staat ansehe. Der in der hergebrachten, schon in der Bundesacte gebrauchte Ausdruck „Dänemark wegen Holstein" beweist nichts dagegen, indem Dänemark den König von Dänemark bezeichnet. Die Entscheidung in Betreff der Legitimationsfrage ist aber insofern richtig und für die Stände auch unpräjudicirlich, als ihnen die Vertretung der verfassungsmäßigen Rechte des Landes im Verhältniß zu ihrem Herzog, als Bundesglied, und damit auch die Vertretung der Landesrechte vor dem Bunde gegen Angriffe von dieser Seite nicht abgeschnitten, sondern vielmehr zugesprochen ist.

und Abänderung zu schützen, wie er auch in Betreff der Beschwerde der Holsteinschen Stände durch den Beschluß vom 17. September v. J. entschieden anerkannt hat [1]).

Wäre nun Dänemark mit Schleswig, Holstein und Lauenburg ein wirklicher Gesammt- oder zusammengesetzter Staat, dann wäre es, eben so wie wenn eine rechtsgültige Incorporation der Herzogthümer statt gefunden hätte, oder der Traum einer „Dänischen Staatseinheitsthesis" zur Wahrheit werden sollte, allerdings eine rechtlich nothwendige Folge, daß in die über das Ganze sich erstreckende und auf demselben Grundgesetz beruhende Staatsgewalt auch nur nach einem und demselben Thronfolgegesetz succedirt werden könnte. Nach dänischer Prätension [2]) soll

---

1) Die B. V. erklärte in dem Beschl. v. 17. Septbr. 1846, sie finde sich nach den Erklärungen des Königs v. D. in der vertrauensvollen Erwartung bestärkt, „daß Sr. Maj. bei endlicher Feststellung der in dem offenen Briefe v. 8. Jul. besprochenen Verhältnisse die Rechte Aller und Jeder, insbesondere aber die des deutschen Bundes, erbberechtigter Agnaten und der gesetzmäßigen Landes-Vertretung Holsteins beachten werde."

2) Zu bemerken ist hier, daß der offne Brief, wenigstens in Betreff einzelner Theile Holsteins noch das Vorhandensein gewisser Anstände zugiebt, in Betreff Schleswigs und Lauenburgs aber ausdrücklich die Erbfolge nach dem Königsgesetze als etwas Feststehendes betrachtet. Im offnen Briefe v. 8. Jul. 1846 erklärt der König: „daß gleicherweise wie über die Erbfolge in Unserm der Krone „Dänemark durch Verträge erworbenen Herzogthum Lauen-„burg kein Zweifel obwaltet, so auch die gleiche Erbfolge des „Königs-Gesetzes im Herzogthum Schleswig in Gemäßheit des „Patents vom 22. Aug. 1721 und der darauf geleisteten Erbhul-„digung, sowie endlich in Folge der von England und Frankreich „ausgestellten Garantie-Acte v. 14. Jun. u. 23. Jul. 1721 und

dieses Grund= und Thronfolgegesetz auch für Schleswig, Holstein und Lauenburg das dänische Königsgesetz die s. g. Lex regia sein. Wo ist aber der Beweis, daß dasselbe je auch nur factisch auf Holstein und Lauenburg für anwendbar erklärt und für Schleswig in rechtsgültiger Weise zum Staatsgesetz erhoben worden wäre? Das Einzige, was in Betreff Holsteins in Bezug genommen werden könnte, ist die Souveränetäts=Declaration von 1806, worin der König bei der Auflösung des deutschen Reichs erklärt, daß Holstein als ein in jeder Beziehung „ungetrennter Theil der Monarchie" von nun an der „alleinigen unumschränkten Botmäßigkeit" des Königs unterworfen sein solle. Schon früher ist indeß bemerkt worden, welche Bedeutung dieser Erklärung allein zukomme. Die unumschränkte Botmäßigkeit ist weiter nichts als die durch das Verhältniß zum deutschen Reich nicht mehr beschränkte Landeshoheit oder deren Verwandlung in eine wirkliche Souveränetät, nicht aber die im Dänischen Kö=

„der mit Rußland geschlossenen Verträge v. 22. Apr. 1767 und „vom 1. Jun. 1773 in voller Kraft und Gültigkeit besteht. „Dagegen hat die angestellte Untersuchung ergeben, daß mit Rück„sicht auf einzelne Theile des Herzogthums Holstein Verhältnisse ob„walten, welche Uns verhindern Uns mit gleicher Bestimmtheit über „das Erbrecht Unsrer sämmtl. Königlichen Erbsuccessoren an diesem „Herzogthum auszusprechen." Sein Bestreben sei aber darauf gerichtet, die zur Zeit vorhandenen Hindernisse zu beseitigen und die vollständige Anerkennung des Dänischen Gesammt=Staats zu Wege zu bringen, „so daß die unter Unserm Zepter vereinigten Landestheile niemals von einander getrennt werden." Dagegen solle die bisherige Selbstständigkeit des Herzogthums Schleswig und dessen Verbindung mit Holstein erhalten werden.

nigsgesetz fundirte absolute Herrschaft, weshalb man auch durchaus nicht sagen kann, daß in jener Erklärung eine Ausdehnung der Lex regia, deren sonst mit keiner Silbe gedacht wird, auf Holstein liege. Was aber Schleswig betrifft, so sind die Vorgänge des Jahres 1721 die Absichten Friedrichs IV. und was davon realisirt worden ist, besonders durch die Schrift der neun Kieler Professoren [1]), factisch in so weit aufgeklärt, daß die dänische Prätension einer damals erfolgten Incorporation in das Königreich Dänemark und die auch im offnen Briefe angenommene Erstreckung des Successionsrechts der lex regia auf Schleswig zum mindesten als eine auf gänzlich unsicherer Basis beruhende Behauptung betrachtet werden muß. Vielmehr wird es sich für jeden Unbefangenen als erwiesen herausstellen, daß jene Vorgänge weiter Nichts als die Vereinigung des vom Herzoglich Gottorfschen Hause bis dahin besessenen Theiles mit dem Königlichen Theile von Schleswig betrafen und daß dadurch im Übrigen in der politischen Stellung des Herzogthums, seiner Verfassung und seiner Verbindung mit Holstein nichts geändert, auch der Verbindung mit Dänemark kein anderer Charakter gegeben worden ist, als die bisher und seit langer Zeit schon bestandene gewesen war. Wollte man aber auch annehmen, daß durch die zweideutige Huldigungsformel von 1721 wirklich das Dänische Königsgesetz habe bezeichnet und damit eine Anerkennung der darin enthaltenen Thron-

1) Staats- und Erbrecht des Herzogthums Schleswig. Kritik des Commissionsbedenkens über die Successionsverhältnisse des Herzogthums Schleswig. Hamburg 1846, bes. S. 30 f.

folgeordnung für Schleswig habe bezweckt werden sollen, so kann es doch nach staatsrechtlichen Grundsätzen keinem Zweifel unterliegen, daß die Thatsache der Huldigung in der von dänischer Seite behaupteten Weise kein neues Recht constituiren konnte, sobald sie nicht einen andern staatsrechtlichen, dazu geeigneten Act zur Basis hatte. Denn es ist eine bekannte Sache, daß die Huldigung, ihrer rechtlichen Bedeutung nach, nicht erst das Rechtsverhältniß zwischen Regierung und Unterthanen begründet, sondern nur die vorhandenen Rechte und Pflichten agnoscirt und nur eine gewisse moralische Garantie gegen mögliche Verletzung gewähren soll, eben so wie auch der s. g. Verfassungseid des Landesherrn nicht neue Pflichten erzeugt, sondern nur die ohnedieß schon vorhandene Verpflichtung bestärkt. In keinem Falle konnte aber die damals vom Herzoglich Gottorfschen Antheil Schleswigs geleistete Huldigung den Rechten des ganzen Landes und mittelbar auch nicht denen von Holstein etwas vergeben und rechtlich auch in keiner Weise die eventuellen Successionsrechte der Agnaten des Oldenburgischen Hauses vernichten. Denn dazu genügte offenbar nicht einmal eine förmliche, wohlbedachte und klar ausgesprochene Vereinbarung zwischen dem zeitigen Throninhaber und den Ständen, um wie viel weniger also eine zweideutige Huldigungsformel, hinsichtlich deren es nicht blos an jedem Beweise fehlt, daß sie damals von beiden Theilen in dem Sinne genommen worden sei, welcher ihr später beigelegt worden ist, sondern hinsichtlich welcher auch spätere Vorgänge, insbesondere der mit dem

Thronfolger in Schweden Adolph Friedrich geschlossene Definitiv-Tractat v. 25. April 1750 deutlich bekunden, daß dadurch die bestehende agnatische Erbfolge für Schleswig nicht hat abgeändert werden sollen [1]).

Die agnatische Erbfolge, d. h. Ausschluß der Weiber und Cognaten durch den Mannsstamm des ersten Erwerbers, mithin auch der von ihm abstammenden Seitenlinien, war aber sowohl in Schleswig als in Holstein entschieden als die verfassungsmäßig begründete Succession zu betrachten, auch bevor die Stände auf das ihnen früher zweifellos zuständige, aber auf die Söhne und Nachkommen Christian I. beschränkte [2]) Wahlrecht verzichtet hatten. Anerkannt war durch den mit Christian I.

---

1) Vergl. hierüber und besonders auch über die 1732 niedergeschriebene Äußerung des Andreas Hojer (in König Friedrich IV. Lebensbeschreibung Th. I. S. 166), „daß das in lege regia gewurzelte Erbrecht der Königl. Prinzessinnen und ihrer Descendenten auf die Herzogthümer sich nicht erstrecke," Falck die historischen Landes-Rechte in Schleswig und Holstein urkundlich. 2te Aufl. Hamb. 1847. S. 16.

2) Insofern hiernach die Herzogthümer keineswegs ganz freie Wahlherrschaften waren, sondern das Wahlrecht auf den Oldenburgschen Stamm und zunächst auf die Söhne des letzten Herzogs beschränkt war, (Staats- und Erbrecht des Herzogth. Schleswig S. 4 f.) wurde dadurch nur der den ständischen Freiheiten allerdings gefährlichere Ipsojure-Übergang der Herrschaft auf den Nachfolger verhindert, und den Ständen dadurch ein Mittel zu gewährt, den neuen Landesherrn zur Bestätigung der Landesfreiheiten zu nöthigen. Deshalb ist aber auch das Wahlrecht der Stände von Schleswig und Holstein nichts so Abnormes, wie man geglaubt hat, indem ähnliche ständische Befugnisse auch in andern deutschen Ländern in früherer Zeit begründet waren. Mein Staatsrecht Th. I. S. 170.

abgeschlossenen Vertrag von 1460 und die beiden darüber vorhandenen Urkunden das Successionsrecht der männlichen Nachkommen des ersten Oldenburgers; auch sollten offenbar zunächst die Söhne des letzten Herzogs erbberechtigt sein und eventuell auch dessen Agnaten, nur nicht ohne Weiteres, sondern unter Vermittelung des ständischen Wahlrechts [1]). Daß aber unter „Kindern und nächsten

1) In der ersten Urkunde von 1460 heißt es: „Ferner bekennen wir und gestehn zu, nachdem daß wir samt unsern lieben „Brüdern, Herrn Mauricius und Gerhard, Grafen zu Oldenburg „und Delmenhorst, von Geburt wegen der nächste Erbe „nach dem Tode unsers seligen Oheims, vorgenannten Herrn Adolphs, „zu denselben Landen sind, daß wir zu einem Herrn derselben Lande „gewählt sind, wie vorbeschrieben ist, nicht als ein König „von Dänemark, sondern aus Gunst, die die Einwohner dieser Lande zu unserer Person haben, nicht diese Lande an „eines von unsern Kindern oder Verwandten zu vererben, sondern nach unserm Ableben, als wir nun aus freiem Willen zu „diesen Landen von den vorbenannten Einwohnern gewählt sind, „so mögen sie und ihre Nachkommen, so oft als diese Lande offen „werden, ihre Wahl behalten, dann eines von unsern „Kindern zu einem Herrn wählen, oder wenn der keines wäre, „welches Gott abwende, einen von unsern rechten Erben „wählen.“ In der zweiten Urkunde wird der Fall, wenn nur ein Sohn da wäre, noch näher bestimmt und festgesetzt: „Item wenn wir oder unsere Kinder und Erben abgingen und nicht mehr als einen lebendigen Sohn hinterließen, der König zu Dänemark wäre, alsdann mögen die Einwohner dieser Lande ihre freie Wahl behalten, denselben König zu einem Herzog zu Schleswig und Grafen zu Holstein und Stormarn zu wählen, und alsdann soll er verpflichtet sein, alle Artikel und Privilegien, die wir den vorgenannten Landen und Einwohnern gegeben und besiegelt haben, bei aller ihrer Kraft aufs neue befestigen, bestätigen, verbessern und zu beschwören. Wenn er auch solches nicht eingehen wollte, alsdann sollen die vorgenannten Einwohner

Erben" nur die männliche Descendenz von Christian dem ersten verstanden werden kann, unterliegt nach dem ganzen Zusammenhang und auch wegen der Lehnsqualität der fraglichen Länder gar keinem Zweifel.

Deutlicher als es in dem, noch forthin in rechtlicher Kraft und Anerkennung bestehenden, Grundgesetz von 1460 geschehen ist, kann es gar nicht ausgedrückt werden, daß zwischen Dänemark und den Herzogthümern keine nothwendige und dauernde staatsrechtliche Verbindung bestehe. Man sieht klar, daß es die entschiedene Absicht beider Theile gewesen ist, auszusprechen, daß der König von Dänemark als solcher gar keinen erbrechtlichen Anspruch auf Schleswig und Holstein haben solle, und diese Absicht ist auch wirklich in klaren Worten ausgedrückt. Christian I. selbst bekennt, daß er „nicht als ein König von Dänemark" zum Herrn der Lande Schleswig, Holstein und Stormarn gewählt sei, und bei mehrern Söhnen sollen die bezeichneten Lande unter diesen frei wählen können. Ja selbst wenn nur ein Sohn da wäre, der schon König von Dänemark geworden, braucht dieser König nicht nothwendig zum Herzog von Schleswig u. s. w. gewählt zu werden. Zugeben mag man also, daß der Wunsch einer möglichst zu erhaltenden Union zwischen Dänemark und den Herzogthümern auch aus diesen Urkunden hervorleuchte, ganz gewiß ist aber, daß dieses

---

unverpflichtet sein, denselben König zu ihrem Herrn zu wählen, nur sollen sie darnächst einen unserer nächsten Erben zu ihrem Herrn wählen."

keine Real=Union sein sollte, und daß diese auch durch keinen spätern gültigen Rechtsact begründet worden ist.

Zum Wesen einer staatsrechtlichen Union, im wahren Sinne des Wortes und im Gegensatz zur blos völkerrechtlichen Conföderation und zum Begriff eines Gesammt= oder zusammengesetzten Staats gehört, daß zwei oder mehrere an sich selbstständige und von einander unabhängige Staatsgewalten sich in einem Subject vereinigen [1]). Ist nun eine solche Vereinigung keine nothwendige, beruht sie blos auf persönlichem Rechte des gemeinschaftlichen Regenten auf die Herrschaft in den unirten Staaten, so ist es eine Personal=Union, welche freilich Jahrhunderte lang fortdauern und eine factische Verbindung der Interessen der verschiedenen Staaten, eine Vereinigung der beiderseitigen Staatskräfte, die Entstehung gleicher Staatseinrichtungen und eine Verschmelzung der Regierungsfunctionen in po=

---

1) Es folgt hieraus von selbst, daß wir die künstliche Gliederung der verschiedenen Unions=Arten, wie sie in der Schule gemacht worden ist, vergl. z. B. Klüber, öffentl. Recht §. 81, gar nicht gebrauchen. Weder das Verhältniß einer Conföderation, noch die s. g. unio incorporativa, noch auch der Fall der Unterordnung des einen Staats unter die Oberherrschaft des Andern fällt unter den Unions=Begriff. Mit der Begriffsbestimmung Klüber's von Personal= und Real=Union kann den Worten nach ein richtiger Sinn verbunden werden. Er sagt: „Die Vereinigung unter gemeinschaftlicher Oberherrschaft besteht entweder nur persönlich, d. h. eingeschränkt auf die Person des gemeinschaftlichen Regenten, oder dinglich, wenn die Staaten selbst unter sich vereinigt sind.“ Allein die weitern Unterscheidungen zeigen, daß Klüber doch die wahre und durchgreifende Verschiedenheit nicht erfaßt hat.

litischer, militärischer und finanzieller Hinsicht zur Folge haben kann; allein diese ganze Verbindung ist und bleibt doch nur eine zufällige im rechtlichen Sinne, d. h. sie hört auf, sobald der blos in persönlichen Verhältnissen begründete Zusammenfluß der Herrscherrechte in dem nämlichen Subjecte ferner nicht eintritt.

Der Begriff einer Real=Union dagegen bildet sich gegensätzlich dann heraus, wenn die Verbindung zweier Staaten oder die Vereinigung der von einander unabhängigen und selbstständigen Staatsgewalten in einem Herrscher grundgesetzlich ausgesprochen, mithin die Union auf einem realen und fortdauernden Grunde beruht und durch die Verfassung beider Länder als eine rechtlich nothwendige anerkannt ist [1]). Bei einer solchen Union, die eigentlich allein eine wahre Union der Staaten selbst ist, versteht es sich dann auch von selbst, daß immer nach demselben Gesetze in die vereinigten Staatsgewalten succedirt werden muß, weshalb in dieser Beziehung die wirkliche Real=Union

1) Hiervon ist die Gemeinschaft gewisser Verfassungs=Institute wieder verschieden, welche nicht nothwendig zur Real=Union gehört und auch bei sonst ganz getrennten Staaten mit verschiedenen Herrschern, (historisch als Rest oder Folge einer früher bestandenen Vereinigung zu einem Ganzen) bestehen kann, wie z. B. eine Vereinigung der landschaftlichen Verfassung noch in einigen deutschen Bundesstaaten aus diesem Grunde von früherer Zeit her fortdauert. — Auch das Condominats=Verhältniß, wo eine Staatsgewalt verschiedenen Herrschern ungetheilt zusteht, ist natürlich ein ganz anderer staatsrechtlicher Begriff.

die Natur des einfachen oder zusammengesetzten Staates theilt. Wie weit im Übrigen eine Vereinigung der beiderseitigen Staatskräfte, Gemeinschaft gewisser Staatseinrichtungen, und eine gewisse Centralisation der Verwaltung stattfinde, ist für den Begriff der Real-Union irrelevant; die Verfassung beider Staaten kann noch vielfache Vereinigungspunkte haben und fast ganz mit einander übereinstimmen; die Verfassungen können aber auch sehr von einander abweichen. Nur soviel ist eine sich von selbst verstehende Folge der Real-Union, daß sie wenigstens die Wirkungen einer dauernden völkerrechtlichen Conföderation, z. B. in Betreff des Ausschlusses jedes Kriegszustandes zwischen beiden Staaten haben muß und daß auch nach Außen hin die unirten Staaten als eine politische Gesammtmacht auftreten werden, obwohl selbst hierbei eine gewisse Selbstständigkeit beider Staaten in Betreff des Abschlusses von Staatsverträgen u. s. w. fortdauern kann. Überhaupt kann bei einer Real-Union die Verbindung beider Staaten in Betreff ihrer Verfassung und Regierung insbesondere hinsichtlich der Finanzen, der Kriegsmacht zu Wasser und zu Lande eine weit weniger enge sein, als sie bei einer Personal-Union factisch durch die Vereinigung der beiden Staatsgewalten in einer Person geworden ist. So war z. B. das Verhältniß des Königreichs Polen zu Rußland, ungeachtet der völligen Verschiedenheit der Verfassung, zufolge der Verfassungsurkunde v. 27. Novbr. 1815 eine wahre Real-Union, die aber freilich schon durch das organische Statut v. 26. Febr. 1832 und durch spätere Ereignisse in

eine wirkliche Incorporation verwandelt worden ist [1]), und so ist noch gegenwärtig das Verhältniß der vereinigten Königreiche Schweden und Norwegen keineswegs, wie Viele meinen, eine bloße Personal-, sondern eine wirkliche Real-Union, obwohl die beiden Königreiche in Verfassung und Verwaltung ganz getrennt sind und wesentliche Abweichungen in der Verfassung, z. B. in Betreff des Königlichen Veto's u. s. w., vorkommen. Denn die Norwegische Verfassung v. 4. Novbr. 1814 §. 1. erklärt ausdrücklich, was auch andererseits in Schweden verfassungsmäßig anerkannt ist, daß Norwegen mit Schweden unter einem Könige vereinigt sein solle, und erkennt (§. 6.) die in Schweden sanctionirte Successionsordnung v. 26. September 1810, welche dem Grundgesetz in Übersetzung beigefügt ist, auch für Norwegen an. Auch für den Fall, daß hiernach kein zur Succession berechtigter Prinz vorhanden wäre, ist Vorsorge getroffen (§. 7), damit auf eine für beide Königreiche verbindliche Weise ein Nachfolger bestimmt werde.

Es ergiebt sich hieraus von selbst, daß so lange von keiner wahren Real-Union die Rede sein kann, als nicht auf eine für die unirten Staaten verbindliche Weise rechtsgültig und verfassungsmäßig bestimmt ist, daß die

---

1) Zwar gebraucht auch schon die von Kaiser Alexander gegebene Verfassung §. 1 den Ausdruck, das Königreich Polen sei auf ewig dem russischen Reiche einverleibt; allein ein solcher Ausdruck entscheidet nicht; alle folgenden Bestimmungen beweisen entschieden, daß damit nur eine ewige Union gemeint war, weshalb auch §. 3 das Thronfolgegesetz mit dem des russischen Reichs für identisch erklärt wird.

Staaten selbst dauernd unirt sein und deshalb auch ein und dasselbe Thronfolgegesetz für beide Staaten gelten solle. Übrigens kann natürlich auch eine solche Real-Union auf demselben Wege, wie sie entstanden ist, später wieder aufgehoben werden und von Anfang an eben sowohl eine bedingte sein, als auch eine Vereinigung verschiedener Länder zu einem einfachen Staate aus einem daneben bestehenden, durch die Vereinigung nicht beseitigten, Rechtsgrunde eventuell wieder gebrochen werden kann. Man vergl. z. B. in Betreff den an Preußen übergegangenen Theile der Lausitz die Wiener Congreß-Acte Art. 18.

Wenden wir nun diese Begriffe und unbestreitbaren Grundsätze auf Schleswig und Holstein und ihr Verhältniß zu Dänemark an, so ist

1. schon durch das nie aufgehobene und in Rechtskraft fortbestehende Grundgesetz von 1460 zwischen Schleswig und Holstein ein, durch die verschiedenen Lehnsbeziehungen dieser Länder [1]) nicht alterirtes, Verhältniß einer wahren Real-Union begründet. Der zwischen den beiden Landen und dem König Christian I. errichtete Grundvertrag bestimmt ausdrücklich „dat se bliven ewich tosamende ungedeelt", ein Grundsatz, der selbst durch die unter den Nachkommen Christian I. beliebten und für die Lande Schleswig und Holstein allerdings nur Unheil im Gefolge tragenden Theilungen in der That nicht verletzt worden ist, indem er schon durch

---

1) Die alte Lehnsverbindung Schleswigs zu Dänemark wurde bekanntlich schon 1658 gelöst und Schleswig auch in dieser Hinsicht für ein souveränes Herzogthum erklärt.

die Art der Theilung und durch die ausdrückliche Anerkennung des verfassungsmäßig bestehenden Nexus socialis [1]) in fortdauernder rechtlicher Kraft erhalten und seit der Wiedervereinigung sämmtlicher Landestheile in der Königlichen Linie durch das der Aufhebung des ständischen Wahlrechts vorausgegangene Primogenitur=Gesetz für die Zukunft auch gegen fernere scheinbare Verletzung gesichert worden ist. Rechtlich steht aber hiernach so viel fest, daß das Erbrecht in Schleswig und Holstein gar kein verschiedenes sein kann, und daß unter den obwaltenden Verhältnissen das Zugeständniß, es sei für das eine Land die mit der Real=Union verbunden gewesene agnatische Erbfolge noch in Kraft, zugleich einräumt, daß dieselbe auch für das andere Land noch in rechtlicher Gültigkeit fortbestehe. Denn so wie bei einer unbedingten Real=Union die willkührliche Lösung des Bandes durch den einen oder andern Staat rechtlich unstatthaft ist, so kann auch eine Änderung des Erbfolgegesetzes nur dann gültig sein, wenn sie auf eine für beide Länder gleich verbindliche Weise erfolgt ist. Es stellt sich also auch auf diesem Wege das rechtliche Resultat heraus, daß Schleswig und Holstein beisammen bleiben und nach demselben

---

1) In dieser Hinsicht erscheint es auch als ein bedeutungsvoller, die Wirkung der Theilung schwächender Umstand, daß theils die Besitzungen der Klöster und des Adels beider Herzogthümer stets ungetheilt blieben, theils auch die Theilungen selbst, die in der That bloße Mutschirungen waren, dadurch den Gedanken der staatsrechtlichen Union festhielten, daß nie das Herzogthum Schleswig die eine und Holstein die andere Portion bildete.

nie aufgehobenen Gesetze der agnatischen Erbfolge um so mehr vererbt werden müssen, als auch durch die Aufhebung des Lehnsnexus von Schleswig zu Dänemark im Jahre 1658 und von Holstein zum deutschen Reiche im Jahre 1806 die Rechte der Agnaten in Beziehung auf Successionsrecht und Successionsordnung, nach feststehenden rechtlichen Grundsätzen, durchaus nicht verändert worden sind, und die Cognaten dadurch weder ein gleiches noch überhaupt auch nur ein eventuelles Erbrecht erlangt haben, wenn sie es nicht ohnedieß schon früher hatten [1]).

2. Die Herzogthümer haben mit dem Königreich Dänemark nie im Verhältniß einer Real-Union gestanden. Das Grundgesetz von 1460 spricht die Absicht einer fortdauernden staatsrechtlichen Trennung, ungeachtet der Vereinigung unter einem Herrscher, entschieden aus, und dieß ist durch keinen spätern Act geändert, welcher das Königreich Dänemark zu Ansprüchen auf die Herzogthümer berechtigen, oder die Herzogthümer verpflichten könnte, stets mit Dänemark unter einem Oberhaupt vereinigt zu bleiben. Die sogen. ewige Union von 1533, welche später wiederholt bestätigt worden ist, hat durchaus nur die Natur einer völkerrechtlichen Conföderation zum Ausschluß des Kriegszustandes, zur Erhaltung von Friede und Freundschaft zwischen dem Königreich und den Herzogthümern; in keiner Weise ist

---

1) Mein deutsches Staats- und Bundesrecht. Th. I. S. 89. S. 148. S. 153.

aber die daneben bestehende Personal-Union in eine wirkliche Real-Union verwandelt worden. Daß die Herrschaft der Könige von Dänemark auch als Herzoge in Schleswig und Holstein den Sitz ihrer Regierung nach der Hauptstadt des Dänenreichs verlegte, daß dadurch die Interessen der Herzogthümer oft verletzt, die Landeskräfte von der dänischen Politik verzehrt, die Landes-Privilegien im Einzelnen, besonders was die Finanz- und Militair-Verfassung betrifft, in fortgesetzter Weise verletzt und ihr rechtlicher Anspruch auf eine wenigstens gleiche Berechtigung mit dem Königreich bei allen politischen Fragen ignorirt worden ist, — dieß alles hat sie ihrer grundgesetzlichen, von allen Königen von Dänemark bestätigten Rechte nicht verlustig gemacht.

Die Stände von Schleswig und Holstein sind daher in ihrem vollen Rechte, wenn sie den Versuchen der Dänen, ihnen ihre Selbstständigkeit zu rauben, sie staatsrechtlich für immer mit Dänemark zusammenzuschmieden und sie dadurch von Deutschland, dem sie, abgesehen von der verhältnißmäßig nur geringen dänischen Bevölkerung in Schleswig, nach Abstammung, Sprache und Sitte angehören, loszureißen, kühn und mit Beharrlichkeit entgegentreten. Es ist ihr Recht und ihre Pflicht, ihrem zeitigen Landesherrn, — welcher von den dem Throne am nächsten stehenden Rathgebern fehl geleitet, in dem offnen Briefe gerade die Rechtsansprüche der Herzogthümer auf politische Selbstständigkeit entschieden negirt und sie einem rechtlich gar nicht vorhandenen und nie vorhanden gewesenen Gesammtstaat für incorporirt er-

klärt, ja selbst die in Betreff einzelner Theile von Holstein noch vorhandenen Anstände zu Gunsten jenes Gesammtstaates zu beseitigen versichert hat, — offen und mit Freimuth darzulegen, worin sie schon jetzt verletzt sind und was sie als ihr gutes und altes Recht zu bewahren und den Nachkommen als unantastbares Erbgut zu hinterlassen haben.

Und dieß haben die Prälaten und Ritter von Schleswig und Holstein, in den nachfolgenden beiden Eingaben von 1845 und 1847 auf eine würdige, ernste und ergreifende Weise gethan! Das ganze Volk ist von dem Bewußtsein seines Rechts durchdrungen, die versammelten Stände haben es durch Addressen und Protestationen, die nicht blos Worte, sondern Thaten sind, gewahrt, und so werden auch ohne Zweifel die Einwohner der Lande Schleswig und Holstein kraft ihrer Eintracht und gestärkt durch das moralische Gewicht vom Bewußtsein ihres guten Rechts und der Theilnahme der deutschen Nation, dieses ihr Recht auch in der Zukunft behaupten! —

seit, und selbst die in Betreff einzelner Theile vom Holstein noch obwaltenden Rückstände zu Gunsten jenes Gesammtstaates zu beseitigen versichert hat, — offen und mit Vertrauen entgegensehen, worin sie schon jetzt versetzt sind und allezeit ihr gutes und altes Recht zu behaupten und den Nachkommen als unantastbares Erbgut zu hinterlassen haben.

Und dieß haben die Prälaten und Ritter von Schleswig und Holstein, in den nachfolgenden beiden Eingaben von 1846 und 1847 auf eine würdige, ernste und ergreifende Weise gethan! Das ganze Volk ist von dem Bewußtsein seines Rechts durchdrungen, die versammelten Stände haben es durch Adressen und Protestationen, die nicht bloß Worte, sondern Thaten sind, bewahrt, und so werden auch ohne Zweifel die Einwohner der Lande Schleswig und Holstein trotz ihrer Ohnmacht und gestärkt durch das moralische Gewicht vom Bewußtsein ihres guten Rechts und der Theilnahme der deutschen Nation, stets ihr Recht auch in der Zukunft behaupten! —

I.

Vorstellung von Prälaten und Ritterschaft und den zum Corps nicht gehörenden Gutsbesitzern an Se. Majestät den König vom 12. Februar 1845 wegen des Antrags der Rothschilder Ständeversammlung, daß Se. Majestät auf eine feierliche Weise es zur Kunde Ihrer Unterthanen bringen mögen, daß die dänische Monarchie: das Königreich Dänemark, die Herzogthümer Schleswig, Holstein und Lauenburg, in untheilbares Erbe nach den Bestimmungen des Königsgesetzes über die Erbfolge gehe[1]). (15. Febr. 1845.)

Allerdurchlauchtigster,
Großmächtigster König,
Allergnädigster Erbkönig und Herr!

Ew. Königlichen Majestät treugehorsame Prälaten und Ritterschaft der Herzogthümer Schleswig und Holstein haben es stets als ihre Pflicht erkannt, sich Ew. Majestät erhabenem Throne zu nahen, und ihre Überzeugung so offen, als treuergeben auszusprechen, wenn ein mehr als gewöhnliches Ereigniß die Ruhe des Landes bedrohte.

---

1) Diese Vorstellung bildet No. 99 der Sammlung, aus welcher sie entnommen ist.

Als ein solches Ereigniß erkennen wir die Ew. Majestät von der Provinzial-Ständeversammlung der dänischen Inselstifte mit Beirath und entschiedener Unterstützung des Königlichen Stände-Commissairs, des Geheimen Staatsministers Oersted, überreichte Petition, welche den schließlichen Antrag enthält:

„daß Ew. Majestät auf eine feierliche Weise es zur Kunde Ihrer Unterthanen bringen mögen, daß die dänische Monarchie: das Königreich Dänemark, die Herzogthümer Schleswig, Holstein und Lauenburg, in untheilbares Erbe nach den Bestimmungen des Königsgesetzes über die Erbfolge gehe.“

Die Kunde davon, daß der veranlassende Antrag in einer dänischen Provinzial-Ständeversammlung gemacht sey, erfüllte die Bewohner der Herzogthümer mit Staunen; die Mittel, welche zur Ausführung des Antrages vorgeschlagen wurden, die warme Sympathie, welche der Königliche Commissarius, ein Mitglied des gemeinschaftlichen Staatsrathes, unverholen und entschieden für den Antrag, wie für die Art der Durchführung aussprach, erregten Unwillen und Entrüstung.

Die Ständeversammlung des Herzogthums Holstein hat die Stimmung des Volkes in einer desfalls bei Ew. Majestät eingereichten Adresse dargelegt, und die bedrohten Rechte des Landes gewahrt.

Die Worte, welche dort in dieser Beziehung gesprochen sind, wir müssen es bezeugen, enthalten Wahrheit; sie sind nicht die Ansicht Einzelner, sie sind die ausgesprochene Überzeugung des ganzen Volkes. Wie die

Ständeversammlung des Herzogthums Holstein ihren Beschluß einstimmig gefaßt, so stehen auch die Bewohner der Herzogthümer einmüthig und entschieden zusammen, denn gerade in den Gefühlen finden sie sich verletzt, welche den Unterthanen die theuersten sind, in der Treue zu ihrem angestammten Fürstenhause und in der Liebe zum selbstständigen Vaterlande.

Wir wollen nicht verkennen, daß die dänische Ständeversammlung bemüht gewesen ist, ihren Antrag in möglichst milde Form zu kleiden, aber dasjenige was in dem Antrag verletzend war, ist darum nicht minder geblieben.

Es wird nicht, wie es beantragt war, um die Erklärung einer unzertrennlichen Staatseinheit der verschiedenen Ew. Majestät Scepter untergebenen Staaten gebeten; aber das Vorhandenseyn dieser Staatseinheit liegt doch als nothwendige Voraussetzung dem ganzen Antrage zum Grunde, denn der von einer Ständeversammlung an ihren Fürsten gerichteten Bitte: die Successionsordnung in einem andern selbstständigen Staate durch ein Machtgebot feststellen zu wollen, fehlt unstreitig jeder Halt und jeder Vorwand.

Der Staatsminister Oersted hatte wiederholt empfohlen, daß die gewünschte Erklärung mit einem Strafgebot gegen alle entgegenstehenden Äußerungen verbunden werden möge. Es mag eine Regung des edleren Gefühles gewesen seyn, wenn die Ständeversammlung der Inselstifte sich nicht entschließen konnte, mit dem Angriff auf die staatsrechtliche Selbstständigkeit des Brudervolkes, zugleich ausdrücklich die Aufhebung unseres geistigen Rechts,

des Rechts der freien Gedanken-Äußerung zu beantragen und einen Aufruf an die Gewalt, nicht an das Recht ergehen zu lassen. Aber der Wunsch, daß ein Verbot der freien Meinungsäußerung erlassen werde, tritt dennoch nur zu deutlich hervor, wenn von der Versammlung die Langmuth Ew. Majestät beklagt und die offene Besprechung der für die Herzogthümer bestehenden Successionsverhältnisse als Gefahr drohend bezeichnet wird.

Die Versammlung hat nicht darum gebeten, daß Ew. Majestät die Erbfolgeordnung des dänischen Königsgesetzes in die Herzogthümer einführen wollen, sie hat vielmehr erklärt, daß solches nach ihrer Überzeugung bereits geschehen sey, und um eine feierliche Declaration dieser ihrer Überzeugung gebeten.

Prälaten und Ritterschaft der Herzogthümer Schleswig und Holstein müssen offen bekennen, daß die Überzeugung der Herzogthümer mit der Ansicht der dänischen Ständeversammlung keineswegs übereinstimmt; und halten dafür, daß durch diese Wendung der Sache in dem Verletzenden des Antrags gar wenig geändert, dem Antrage selbst aber alle Begründung entzogen ist. Hatte die Ständeversammlung wirklich die Überzeugung, daß das bestehende Erbrecht der Herzogthümer bereits aufgehoben und das Erbfolgerecht des dänischen Königsgesetzes in den Herzogthümern eingeführt sey; wollte sie, daß ihre Überzeugung zum Gesetze erhoben würde, obgleich es ihr gar wohl bewußt war, daß die Herzogthümer einer ganz entgegenstehenden Ansicht folgen, so mußte sie zunächst die Verpflichtung für sich anerkennen, den Be-

weis zu führen, daß ihre Überzeugung die richtige sey, daß die in den Herzogthümern geltende Ansicht wirklich, wie von ihr verkündet wird, auf unrichtigen Behauptungen beruhe. Wir finden in der Petition der Ständeversammlung aber nur unmotivirte Behauptungen, keine irgend wie begründete Rechtsausführung.

Nur dann, wenn eine wirkliche Incorporation der Herzogthümer in das Königreich stattgehabt hätte, könnte von einer stillschweigenden Aufhebung des bestehenden Successionsrechtes der Herzogthümer und Einführung des dänischen Erbfolgesetzes die Rede sein. Diese Incorporation wird aber selbst von der Rothschilder Ständeversammlung nicht behauptet, kann auch nicht behauptet werden, da von Ew. Majestät Selbst, wie von Allerhöchst Ihren glorreichen Vorfahren oft und wiederholt die Selbstständigkeit der Herzogthümer auf ganz unzweifelhafte Weise ausgesprochen ward.

Ausdrücklich ist aber die Successionsordnung des dänischen Königsgesetzes niemals in die Herzogthümer Schleswig und Holstein eingeführt worden.

Freilich spricht die Ständeversammlung ihre Überzeugung aus „daß diese Erbfolge nach den Bestimmungen des Königsgesetzes in Folge der Tractaten und der andern Staatsacten, durch welche die Könige von Dänemark nach und nach in den Besitz der verschiedenen Landestheile gekommen sind, eingeführt worden sey."

Wir halten uns für verpflichtet, hier zunächst das Ungenaue des gewählten Ausdrucks zu rügen, um so mehr, da grade diese Unbestimmtheit des Ausdrucks als Haupt-

veranlassung der abweichenden Ansichten betrachtet werden muß.

Nicht die Könige von Dännemark als solche, sondern die Herzöge von Schleswig-Holstein, Königlicher Linie, haben nach und nach die verschiedenen, früher abgetrennten Theile der Herzogthümer mit ihrem (dem allezeit Königlichen) Antheile wieder vereinigt.

Es kann ferner eine allgemeine Bezugnahme auf Tractate und andere Staatsacten als eine irgend genügende Begründung nicht erachtet werden, wenn durchaus kein besonderer Tractat bezeichnet wird. Prälaten und Ritterschaft der Herzogthümer Schleswig und Holstein sind wohl bekannt mit den die Herzogthümer betreffenden Staatsacten, aber nirgends haben sie darin den Ausspruch gefunden, daß das Erbfolgerecht der weiblichen Linie angeordnet worden sey; sie finden vielmehr als Basis aller Tractaten den Grundsatz anerkannt, daß in dem Oldenburger Regentenhause der Mannsstamm, mit Ausschließung des Weiberstammes, succedirt.

Die Ständeversammlung der Inselstifte spricht ferner die Überzeugung aus, „daß die Erbfolge nach den Bestimmungen des dänischen Königsgesetzes mit dem Aufhören der Bedingungen, welche nach dem Lehnrechte allein gesetzliche Ansprüche anderer Fürstenhäuser auf irgend einen Theil begründen konnten, nicht bloß für das Königreich, sondern auch für sämmtliche übrige Landestheile ihre Gültigkeit haben muß.“

Prälaten und Ritterschaft der Herzogthümer können dieser vagen Behauptung nur einen allgemeinen Wider-

spruch entgegen setzen. Sollte indessen die Ansicht der dänischen Ständeversammlung dahin gehen, daß durch die Aufhebung des Lehnsverhältnisses die Aufhebung der bestehenden Successionsordnung als nothwendige Folge eintrete, so widerspricht diese Ansicht den anerkanntesten Rechtsgrundsätzen. Wenn aber mit dieser Äußerung der dänischen Ständeversammlung angedeutet werden sollte, was von einzelnen ständischen Rednern ausgesprochen ward, daß die Lehnsfolge in den Herzogthümern auf Belehnung zur gesammten Hand beruhe, und daß hierin von den jüngern Linien des Oldenburger Stammes ein Formfehler begangen sey, so muß dieser Ansicht gleichfalls widersprochen werden, denn das gemeine Lehnrecht erkennt die Erbfolge des Geblüts ebensowohl in den Seitenlinien an, welche vom ersten Empfänger abstammen, und verlangt nicht die Belehnung zur gesammten Hand als nothwendiges Erforderniß des Erbfolgerechtes; daß aber die Grundsätze des gemeinen Lehnrechtes in den Herzogthümern gegolten haben, das kann mit Recht nicht bestritten werden.

Ist diesemnach die Überzeugung der dänischen Ständeversammlung in keiner Hinsicht begründet, so kann diese so wenig, als die Bezugnahme auf das Patent vom 6. December 1815, betreffend die Besitznahme des Herzogthums Lauenburg, irgend wie von Einfluß seyn, denn daß ein für das Herzogthum Lauenburg erlassenes Patent auf die „übrigen Staaten" Ew. Majestät keinen Einfluß äußern kann, bedarf keiner weitern Ausführung. Es kann die Bezugnahme auf dieses Patent nur den Beweis

liefern, daß es der dänischen Ständeversammlung durchaus unmöglich war, einen andern bestimmten Rechtsgrund, eine andere bestimmte Declaration für ihre Ansicht aufzufinden.

Prälaten und Ritterschaft der Herzogthümer Schleswig und Holstein müssen es daher sehr beklagen, daß die Ständeversammlung der dänischen Inselstifte auf eine durchaus unbegründete Rechtsansicht hin, ihren Wunsch zum Gesetze in dem Nachbarlande will erhoben wissen. Sie müssen beklagen, daß solche Verhandlungen und Anträge von einem höchstgestellten Staatsbeamten Ew. Majestät, trotz der von ihm selbst erkannten Formwidrigkeit und Bedenklichkeit, ohne bestimmt dazu erhaltenen Auftrag dringend unterstützt wurden. Sie hegen aber zu Ew. Majestät Weisheit und Gerechtigkeit das feste Vertrauen, daß solchen Anträgen in keiner Weise werde Folge gegeben werden.

Wir sprechen gerne unser Bedauern darüber aus, daß unter gewissen Eventualitäten in den Successionsverhältnissen die bisherige Verbindung der Herzogthümer mit dem Königreiche bedroht werden könnte; wir halten es für einen Staatsfehler, daß ohne allen zureichenden Grund die Erbfolgeordnung des dänischen Königsgesetzes nicht in völliger Übereinstimmung mit den damals schon in den Herzogthümern für den Oldenburger Stamm geltenden Normen der Erbfolge festgestellt ward. Wir verhoffen aber, daß Ew. Majestät, als hoher Chef des Oldenburger Hauses, die Gefühle treuer Anhänglichkeit in den Herzen Ihrer deutschen Unterthanen nicht verkennen wer-

den, wenn wir die offene Erklärung hinzufügen, daß die Herzogthümer Schleswig und Holstein in der für die dänische Krone abweichend bestimmten Erbfolgeordnung keinen Grund zu einer ferneren Zurücksetzung ihres angestammten Fürstenhauses erkennen.

Wir können auch nicht ersehen, wie die Ständeversammlung der Inselstifte den Thron Ew. Majestät dadurch glaubt befestigen zu können, daß sie denselben von dem Boden des Rechtes auf den Grund der Willkühr versetzt sehen will; grade darin beruht die unerschütterliche Treue der Unterthanen Ew. Majestät in den Herzogthümern, daß sie dasjenige zugleich als Recht erkennen, was ihnen als Pflicht geboten ward. Wir vermeinen, daß dem Antrage der dänischen Ständeversammlung die nöthige Schlußfolge mangelt, wenn die Hoffnung darin ausgesprochen wird, daß die behauptete Verstimmung durch die Gewährung des Antrages sollte irgend wie beseitigt werden können. Die Bewohner des Königreichs würden selbst gar bald erkennen, daß ein Staatsact, gegen dessen rechtliche Wirkung zum Voraus die Verwahrung des Landes eingelegt ist, der den Protest aller Agnaten unfehlbar zur Folge haben muß, für die Zukunft keine Sicherung gewähren kann. Bei den Bewohnern der Herzogthümer aber könnte das Gefühl des angethanen Unrechts gar leicht eine bedenkliche Mißstimmung hervorrufen und ein Streben nach besserer Sicherung ihrer Selbstständigkeit in einer Weise hervortreten lassen, wie solches bisher noch nicht der Fall gewesen ist.

Prälaten und Ritterschaft der Herzogthümer Schles-

wig und Holstein, denen die zum Corps nicht gehörigen Gutsbesitzer beigetreten sind, haben in dem Vorstehenden Ew. Majestät ihre Überzeugung offen und frei in aller Unterthänigkeit vorgelegt, wie sie es ihrer Stellung zu ihrem Landesherrn und zu ihren Mitbürgern in den Herzogthümern schuldig zu seyn vermeinen.

Der Herr des Himmels und der Erden, der über die Schicksale der Völker waltet, der die Gedanken der Fürsten regiert, der wolle Ew. Majestät mit Kraft und Weisheit stärken, um das anvertraute Scepter in dem Königreiche, wie in den Herzogthümern, noch lange Jahre mit unpartheilicher Gerechtigkeit zu halten.

Wir schließen mit der Versicherung der unwandelbarsten Treue und Ergebenheit zu Ew. Majestät, als unserm angestammten Landesherrn, und hoffen, Ew. Majestät werden diese Huldigung gnädig entgegen nehmen, wie sie aus treu ergebenen Herzen dargebracht wird.

Die wir, als zur Unterschrift vom Pleno der Ritterschaft speciell beauftragt, in tiefster Unterthänigkeit ersterben

Ew. Königlichen Majestät

Kiel den 12. Febr. 1845.

allerunterthänigst-treugehorsamste
zur fortwährenden Deputation der Schleswig = Holsteinischen Prälaten und Ritterschaft Committirte

Th. Reventlow.

J. Baudissin. C. A. Rumohr. F. Hahn.

Ahlefeld. C. Reventlow.

Promemoria der fortwährenden Deputation vom 12. Februar 1845 an die Schleswig-Holstein-Lauenburgische Kanzelei bei Übersendung der Vorstellung vom 12. Februar 1845 [1]).

Ganz gehorsamstes Promemoria.

Im Auftrage des Corps von Prälaten und Ritterschaft der Herzogthümer Schleswig und Holstein übersendet die fortwährende Deputation Einer Höchstpreislichen Königlichen Schleswig-Holstein-Lauenburgischen Kanzelei die von dem Corps in ihrer heutigen Versammlung beschlossene Vorstellung an Se. Majestät den König.

Wir bitten Eine Höchstpreisliche Kanzelei ganz gehorsamst, diese allerunterthänigste Vorstellung, welche die fortwährende Deputation in speciellem Auftrage des Corps unterschrieben hat, Sr. Majestät dem Könige übergeben zu wollen.

Wir bemerken hierbei, daß die nicht zum Corps gehörenden Gutsbesitzer, denen auf ihren Wunsch diese Vorstellung des Corps mitgetheilt wurde, einstimmig ihren Beitritt zu derselben erklärt haben.

Fortwährende Deputation von Prälaten und Ritterschaft der Herzogthümer Schleswig und Holstein. Kiel den 12. Februar 1845.

Th. Reventlow.
F. Baudissin. C. A. Rumohr. F. Hahn.
Ahlefeld. C. Reventlow.

H. Ratjen, Deputationssecr.

An
Eine Höchstpreisliche Königliche Schleswig-Holstein-Lauenburgische Kanzelei in Kopenhagen.

1) No. 100 der erwähnten Sammlung.

Schreiben der Schleswig-Holstein-Lauenburgischen Kanzelei an die fortwährende Deputation vom 16. Juli 1846, daß Se. Majestät nach Allerhöchstem Rescript vom 13. Juli in dem offenen Briefe vom 8. Juli d. J. ausgesprochen, was Sie als auf Recht und Wahrheit begründet in Hinsicht der Erbfolge erkannt [1]).

Seine Majestät der König haben unterm 13. d. Mts. an die Kanzelei Allerhöchst zu rescribiren geruht, wie folgt:

Es ist Uns von Unserer Kanzelei die allerunterthänigste Vorstellung überreicht worden, welche die fortwährende Deputation von Prälaten und Ritterschaft in Unsern Herzogthümern Schleswig und Holstein in Auftrag des Corps und mit Zustimmung der nicht zum Corps gehörigen Gutsbesitzer, in Veranlassung einer allerunterthänigsten Petition der Roeskilder Ständeversammlung, daß es von Uns auf eine feierliche Weise zur Kunde Unserer Unterthanen gebracht werden möge, daß die dänische Monarchie: das Königreich Dänemark, die Herzogthümer Schleswig, Holstein und Lauenburg in untheilbares Erbe nach den Bestimmungen des Kö-

---

1) No. 147 der Sammlung von wichtigeren Actenstücken.

nigsgesetzes über die Erbfolge gehe, an Uns gerichtet hat.

Nachdem Wir diese Angelegenheit derjenigen genauen und sorgfältigen Prüfung unterzogen, welche die hohe Wichtigkeit derselben erforderlich macht, haben Wir in Unserm offenen Briefe vom 8. d. Mts. Dasjenige auszusprechen Uns Allerhöchst veranlaßt gefunden, was Wir als auf Recht und Wahrheit begründet in dieser Hinsicht erkannt haben.

Indem Wir auf den Inhalt dieses offenen Briefes verweisen, beauftragen Wir Unsere Kanzelei, der fortwährenden Deputation von Prälaten und Ritterschaft hienach das Erforderliche zu eröffnen.

Vorstehendes ermangelt die Kanzelei nicht der fortwährenden Deputation von Prälaten und Ritterschaft mit Beziehung auf Deren Eingabe vom 12. Febr. v. J. hierdurch zu eröffnen.

Königliche Schleswig-Holstein-Lauenburgische Kanzelei, den 16. Juli 1846.

Dumreicher. Liliencron.

A. Warnstedt.

E. Lesser.

An
die fortwährende Deputation von Prälaten und Ritterschaft in den Herzogthümern Schleswig und Holstein.

II.

Allerunterthänigste Vorstellung von Prälaten und Ritterschaft an Se. Majestät den König, beschlossen am 18. Januar 1847, in Betreff der Allerhöchsten, auf die Vorstellung vom 12. Februar 1845 ertheilten, Resolution vom 13. Juli 1846.

Allerdurchlauchtigster,
Großmächtigster König,
Allergnädigster Erbkönig und Herr!

In der, unterm 12. Februar 1845 eingesandten, allerunterthänigsten Vorstellung legten Ew. Majestät getreue Prälaten und Ritterschaft der Herzogthümer Schleswig und Holstein, welchen sich auch die nicht zum Corps gehörigen Gutsbesitzer angeschlossen hatten, die dringende Bitte zu Ew. Majestät Füßen nieder, daß Ew. Majestät die von der Ständeversammlung der dänischen Inselstifte eingereichte Petition, betreffend die in den deutschen Herzogthümern bestehende Staatserbfolge zurückweisen wollen, sie deuteten zugleich die traurigen Folgen an, welche eine Gewährung jener Petition damals befürchten ließ.

Was in dem Jahre 1845 die Zukunft drohete, das

---

1) Abgedruckt aus der Fortsetzung der Sammlung von wichtigern Actenstücken u. s. w. No. 1.

lastet jetzt auf den Herzen treuer Unterthanen in schwerer Gegenwart.

Ew. Majestät haben unsere Bitten nicht erhört, durch den offenen Brief und die Allerhöchste Eröffnung an die Ständeversammlung des Herzogthums Holstein vom 8. Juli 1846 haben die dänischen Anträge volle Anerkennung gefunden, wir aber sind auf den Inhalt des offenen Briefes verwiesen worden.

Ein Zustand beklagenswerthen Kampfes ist seit der Erlassung des offenen Briefes eingetreten; das Volk fühlte sich durch den Inhalt desselben schwer verletzt und war bemüht, seine Bitten und Beschwerden durch das gesetzliche Organ, die Ständeversammlungen, zur Kenntniß seines Landesherrn zu bringen, die Ständeversammlungen zeigten sich bereit, ihre hohe Pflicht in vollem Maaße zu erfüllen, die Landesregierung dagegen hat jedes Gehör versagt, hat jede Äußerung des Volkes, wie seiner Organe, nach Möglichkeit gehindert und alle zu Gebote stehenden Mittel erschöpft, um dem offenen Brief die gewünschte Geltung zu verschaffen. Schon vor Eröffnung der Holsteinischen Ständeversammlung war der Königliche Commissair Allerhöchst angewiesen worden, keine Petitionen oder Anträge in Betreff der im offenen Briefe verhandelten Gegenstände anzunehmen. Die Holsteinische Ständeversammlung fühlte sich dessen ungeachtet in ihrem Gewissen gedrungen, die zu ihrer Kenntniß gekommene Überzeugung des Landes vor Ew. Majestät in einer allerunterthänigsten Addresse auszusprechen. Der Commissair lehnte die Annahme der Addresse als instructions=

widrig ab. So war der Versammlung das erbetene Gehör bei ihrem Landesherrn versagt, sie beschloß nunmehr, die Lage der Sache zur Kenntniß des deutschen Bundes zu bringen; der Königliche Commissair erklärte die desfälligen Verhandlungen für gesetzwidrig und verließ die Versammlung. In der freien Äußerung ihrer Überzeugung gehemmt und von dem vertretenen Lande getrennt, denn auch die wichtigsten Verhandlungen der Stände wurden auf Verfügung des Königlichen Commissairs in der Ständezeitung nicht mitgetheilt [1]), zog sich die entschiedene Majorität der Versammlungsmitglieder von den ferneren Berathungen zurück. Ihr Betragen ward Allerhöchst als pflichtwidrig bezeichnet, den delegirten Mitgliedern der Ritterschaft ihre Virilstimme genommen, und als demnächst Einige versuchten, einzeln dem Ohre Ew. Majestät zu nahen, ist ihnen der Zutritt verweigert worden.

Der Schleswigschen Ständeversammlung war zum Voraus keine Beschränkung des Petitionsrechtes bekannt gemacht, sie beschloß eine allerunterthänigste Addresse in den Formen, welche bisher in allen Versammlungen gegolten hatten; der Königliche Commissair erklärte aber die Addresse für formwidrig berathen und verweigerte

---

1) Die Verhandlungen der holsteinischen Ständeversammlung in Betreff der Erbfolge und der damit zusammenhängenden Fragen sind später „vollständig und nach authentischen Quellen" mitgetheilt in K. Biedermann Unsre Gegenwart und Zukunft Bd. VI. S. 135 f. Das. auch S. 137 f. der Entwurf der oben im Texte erwähnten Addresse.

die Annahme. Die Versammlung, auf diese Weise zurückgewiesen, beschloß nunmehr die Bitten des Landes in die Form von Petitionen zu bringen; dagegen ward ihr auf Allerhöchsten Befehl ein Geschäftsgang vorgeschrieben, dessen Befolgung die Beschlußnahme über alle Privatpropositionen würde unmöglich gemacht haben. Auf ihr Recht und die Dringlichkeit des Augenblickes bauend, folgte die Versammlung der erhaltenen Vorschrift nicht und brachte die Privatpetitionen zum Beschluß, aber dieselben wurden als ungesetzlich berathen zurückgewiesen. Da verließ die Majorität der Ständeversammlung den Sitzungsaal und setzte einstweilen ihre ständische Thätigkeit aus. Auch ihnen ist Allerhöchst der Vorwurf der Pflichtwidrigkeit, dem Präsidenten aber der der Gesetzwidrigkeit gemacht worden. Beide Ständeversammlungen sind nunmehr aufgelöst, sie haben nicht gewankt im entschiedenen Widerspruch gegen den offenen Brief.

Nicht glücklicher war die Regierung in dem Versuche, die Überzeugung des Volkes für den offenen Brief zu gewinnen.

Es ward das Commissionsbedenken veröffentlicht, dessen Inhalt dem offenen Brief zum Grunde lag. Dieses Bedenken ist wiederholt einer gründlichen Prüfung von kenntnißreichen Männern unterzogen, aber das Ergebniß brachte die Überzeugung, daß das Commissionsbedenken weder die geschichtlichen, noch die rechtlichen Verhältnisse richtig angegeben hat.

Die Regierung hat die Landespresse einer strengeren Censur unterworfen, hat zur Rechtfertigung des Commis-

sionsbedenkens mehrere Artikel durch die Tagesblätter im Volke unentgeltlich verbreiten lassen, aber auch in diesen Artikeln fanden sich große Unrichtigkeiten, ja es stellte sich sogar ihr Widerspruch selbst mit dem Commissionsbedenken heraus, und man darf behaupten, daß die vom Volke in Anspruch genommenen Rechte des Landes und des Regentenstammes jetzt nicht minder fest stehen in der Überzeugung des unpartheiischen Forschers wie in dem Herzen des Volks.

Auch härtere Mittel wandte die Regierung an, um dem offenen Briefe Geltung zu verschaffen. Durch Polizeiverfügungen wurden der Abfassung von Petitionen, den Volksversammlungen Hindernisse bereitet, der Amtmann zu Neumünster ward gegen die Bestimmung der Landesprivilegien ohne Urtel und Recht seiner Stelle entsetzt, die Arretirung und Abführung eines Kieler Bürgers ward regierungsseitig verfügt, die Mehrzahl der Regierungsräthe auf Gottorf ihres Dienstes entlassen, die Polizei-, wie die übrigen Regierungsgeschäfte, wurden wenigen Männern mit fast unbeschränkter Vollmacht übertragen und obergerichtliche Untersuchungen gegen einzelne Individuen, wie ganze Versammlungen, angeordnet. Alle diese Maaßregeln haben die Mißstimmungen im Lande nur vermehrt, und man hat bisher nicht vernommen, daß die Untersuchungen irgend eine strafbare Handlung aufgedeckt haben. Wenn gleich in der gesetzlichen Äußerung ihrer Bitten gehindert, hat der gesetzliche Sinn der Landeseinwohner doch ungesetzliche Mittel entschieden von sich gewiesen.

Öffentliche Blätter berichten, daß Schritte geschehen sind, um die Zustimmung fremder Höfe für die gegen die Herzogthümer verhängten Maaßnahmen zu gewinnen, es ist aber bekannt, wie viele und laute Stimmen für uns erhoben sind und welche Anerkennung auch auswärts der gesetzliche Sinn unseres Volkes gefunden hat, trotz so mannigfacher Bemühungen, das Geschehene, so wie unsere Verhältnisse, von einer andern Seite darzustellen.

So scheinen die Mittel alle angewendet, die einer Regierung zu Gebote stehen, und dennoch, was war der Erfolg?

Die Agnaten des Oldenburger Stammes haben Protest eingelegt bei Ew. Majestät und dem deutschen Bunde. Die Ständeversammlungen beider Herzogthümer haben Verwahrungen beschlossen und niedergelegt, der deutsche Bundestag hat, unter ausdrücklicher Reservation seiner ferneren Competenz in dieser Sache, erklärt, daß die theilweise Entziehung des, der Holsteinischen Ständeversammlung zuständigen, Petitionsrechtes mit den Bestimmungen des Gesetzes vom 28. Mai 1831 nicht in Einklang stehe. Mehrere hohe Staatsbeamte, Männer, welche ihre Überzeugung höher achteten, als die günstige Stellung im Staate, haben dem Staatsdienste entsagt. Das Volk hat aller Orten ein entschiedenes Nein gesprochen und ist dabei verharrt.

Prälaten und Ritterschaft haben bisher geschwiegen, sie durften es thun, so lange in den Ständeversammlungen dem Lande ein gesetzliches Organ gegeben war, jetzt

sind die Ständeversammlungen aufgelös't und wir nahen uns dem Throne Ew. Majestät.

Allergnädigster König! wir können die Wahrheit nicht verläugnen, noch unsere Stellung, wir nahen uns in dem Bewußtsein, daß wir einem Lande angehören, dessen Bewohner mit gesetzlichem Sinne festhalten an dem Rechte ihres Landes, wie ihres Regentenstammes, darin wollen wir keinem anderen Stande den Vorzug gönnen und halten uns daher verpflichtet, gegen den Inhalt des offenen Briefes die Rechte des Landes, wie unseres Regentenstammes, zu wahren. Aber eben darum erfüllen die Vorgänge der Gegenwart unsere Herzen mit Trauer, eben darum nahen wir uns Ew. Majestät, denn in Zeiten der Gefahr schaart sich der treue Unterthan um seinen Fürsten. Wir können nicht Dank und frohe Anerkennung bringen, wie wir es sonst so oft und gerne gethan, aber wir wünschen, Wahrheit zu bringen aus treuem Munde und auf den Ausweg hinzuweisen, der, wie wir vermeinen, allein aus den gegenwärtigen Wirren führt.

Allergnädigster König! man hat sich Täuschungen hingegeben, es sind Fehler begangen.

Ew. Majestät waren der Überzeugung, daß der Inhalt des offenen Briefes auf den Aussprüchen des Commissionsbedenkens beruhe, wie auf festem Felsengrunde. Aber das Commissionsbedenken hat vor der Critik der Geschichte und des Rechtes nicht bestehen können, die Wissenschaft hat darüber entschieden.

Ew. Majestät hielten dafür, daß der Widerspruch der deutschen Herzogthümer nur die Folge sei von Aufrei=

zung und Verleitung einiger weniger Feinde jeder gesetzlichen Ordnung; nun liegt es klar zu Tage, daß das ganze Volk einmüthig zusammensteht, nur bestrebt, die Angriffe auf seine Landesrechte, wie auf die Grundsätze der Legitimität, mit gesetzlichen Mitteln abzuwehren.

Ew. Majestät wurden nicht richtig berathen, wenn Ihnen vorgetragen ward, daß alle gegen die Bewohner der Herzogthümer ergriffenen Maaßregeln mit den Landesgesetzen in Einklang stehen, sie haben überdies ihres Zweckes verfehlt und das Vertrauen des Volks zu seiner Regierung ist in diesem Augenblick dadurch erschüttert.

Allergnädigster König! ein ferneres Verharren auf dem bisher betretenen Wege scheint unthunlich, es scheint erforderlich, ein neues Band zwischen dem Fürsten und dem Volke zu knüpfen.

Das Gesetz vom 28. Mai 1831 kündigt sich selbst als eine vorbereitende Maaßregel an, die Ständeinstitution, wie sie damals geschaffen ward, sollte den Sinn des Volkes für das Gemeinwohl bilden und stärken, demnächst aber einer ferneren Entwickelung weichen. Sie hat ihrer Aufgabe in so weit entsprochen, als durch sie der Sinn des Volks für Gemeinwohl und Gesetzlichkeit erstarkt ist, und sich in schwierigen Zeiten bewährte; sie hat die Erwartungen in so fern getäuscht, als eine Aufforderung darin gegeben ward, Ansprüche und Hoffnungen laut werden zu lassen, welche nur selten Befriedigung gefunden haben; sie konnte nur so lange bestehen, als völliges Zutrauen zwischen dem Volke und der Regierung bestand, so lange die Regierung mit größter Gewissenhaf-

tigkeit die in der Institution dem Volke ertheilten Rechte schützte, denn nur in dem Zutrauen zur Regierung konnte eine Garantie gefunden werden. Jetzt ist das Zutrauen erschüttert, die Regierung selbst hat durch Eingriffe in die ständischen Rechte die bestehenden Formen für ungenügend erklärt und die Zeit fernerer Entwickelung ist eingetreten.

Die Herzogthümer Schleswig und Holstein haben Rechte auch der Regierung gegenüber. Ew. Majestät haben Selbst in dem offenen Briefe, wie in der Allerhöchsten Bekanntmachung vom 18. September 1846, das Versprechen wiederholt, die Selbstständigkeit der Herzogthümer und ihre feste Vereinigung mit einander in landesherrlichen Schutz zu nehmen. Das Wort ist gesprochen, aber leider, wir müssen es sagen, die Regierung hat dem Worte keine Folge gegeben. Die Herzogthümer werden regiert, als sei keine Selbstständigkeit vorhanden, die Regierungsorgane sprechen den Herzogthümern geradezu jede staatliche Selbstständigkeit ab und gestehen nur eine unbegränzt beschränkte, provinzielle Selbstständigkeit zu, die eben dem Begriffe jeder Selbstständigkeit widerspricht; sie sprechen von einer Verbindung der Herzogthümer, doch nur in socialen und administrativen Verhältnissen; die dänischen Ständeversammlungen beantragen in dänischem Interesse Institutionen für die Herzogthümer, namentlich für Schleswig, als wären sie eben nur Provinzen des Königreiches, und die Regierung hat diese Bestrebungen bisher als Zeichen patriotischen Sinnes belobt.

Haben die Herzogthümer Rechte, und dieß steht nicht

zur Frage, so haben sie auch den gegründeten Anspruch darauf, daß diese Rechte deutlich bestimmt und festgestellt werden; hat den Herzogthümern bisher der nöthige Schutz ihrer Rechte gefehlt, so muß ihr Bestreben fortan darauf gerichtet sein, daß ihnen selbst ein gesetzliches Mittel gegeben werde, um ihre Rechte gegen Eingriffe zu schützen. Beides kann aber nur in einer Verfassungs-Urkunde geschehen.

Hierauf ist deshalb auch gegenwärtig der Wunsch des Landes gerichtet, und hierin sehen Prälaten und Ritterschaft, welche schon seit langen Jahren wiederholte Anträge in dieser Richtung einzureichen sich erlaubten, auch unter den gegenwärtigen Verhältnissen das einzige Mittel, das zur Befriedigung aller führt.

Wir verkennen es nicht, Ew. Majestät sind als Beherrscher des Königreiches auch dort durch hohe Pflichten gebunden, und die Ertheilung einer Verfassung für die deutschen Herzogthümer kann für das Königreich nicht ohne entschiedene Rückwirkung bleiben. Wir vermeinen aber, daß es Ew. Majestät nicht unwerth erachten werden, der Herrscher verschiedener, durch Verfassungen im gegenseitigen Verhältnisse geordneter, durch gegenseitiges Interesse und Liebe zum gemeinschaftlichen Landesherrn verbundener Staaten zu sein. Fehlt auch dem Königreiche eine rechtshistorische Basis zur Begründung eines solchen Wunsches, so wird der Wunsch doch dort gehegt, wie hier, und je freier die Gabe aus Ew. Majestät Händen dem Königreiche zu Theil wird, desto höher wird der Dank, desto segensreicher wird die Wirkung sein.

Vertrauen Ew. Majestät dem eignen Herzen, es schlägt, wir wissen es, für alle großen Männer aller Zeiten, und der Monarch, der frei und groß der Allgewalt entsagt, die ihm von seinen Ahnen übertragen ward, der dem herangewachsenen Volke die Banden lös't, die einst zum Gängeln nöthig schienen, der sichert seinem Namen einen Ruhm in der Geschichte, der so unsterblich ist, als die Geschichte selbst.

Allergnädigster König! Die Zeit drängt hin zu einem Wendepunkte, der lange Zwiespalt will entschieden sein und nur nach zweien Richtungen kann die Entscheidung fallen. Entweder die Rechte der Herzogthümer werden für aufgehoben erklärt, das dänische Königsgesetz auf die Herzogthümer gelegt, und mit Gewalt erzwungen, was das Recht versagt.

Oder die Rechte der Herzogthümer werden anerkannt, in ihrer vollen Bedeutung und allen daraus fließenden Folgen, werden in einer Verfassungs-Urkunde festgestellt und mit genügender Garantie versehen.

Allergnädigster König! wir flehen um der vielbewährten Treue der Herzogthümer zu Ew. Majestät und Ihren hohen Vorfahren, wir flehen um des Landes Ruhe und Ihres eigenen Ruhmes willen, fassen Ew. Majestät die letztere Entscheidung.

Und so bitten wir mit den Gefühlen treuester und loyalester Gesinnung:

Ew. Majestät wollen geruhen, auf verfassungsmäßigem Wege die Landesrechte der Herzogthümer Schleswig und Holstein in einer Verfassungs-Urkunde fest-

zustellen und mit erforderlichen Garantien zu versehen, uns aber eine allergnädigste Resolution auf unsern Antrag zu ertheilen.

Die wir als zur Unterschrift vom Pleno der Ritterschaft speciell beauftragt, in tiefster Unterthänigkeit ersterben

Ew. Königlichen Majestät

allerunterthänigst=treugehorsamste

Kiel, den 19. Jan. 1847.

zur fortwährenden Deputation der Schleswig=Holsteinischen Prälaten und Ritterschaft Committirte.

F. Reventlou.

J. Baudissin. F. Hahn. Ernst Reventlow.

Ahlefeld. C. von Buchwaldt. C. Reventlow.

Promemoria der fortwährenden Deputation an die Höchstpreisliche Schleswig-Holstein-Lauenburgische Kanzelei vom 19. Januar 1847 bei Übersendung der allerunterthänigsten Vorstellung des Corps vom 18. Januar 1847 [1]).

Im Auftrage des Corps von Prälaten und Ritterschaft der Herzogthümer Schleswig und Holstein übersendet die fortwährende Deputation Einer Höchstpreislichen Königlichen Schleswig-Holstein-Lauenburgischen Kanzelei die von dem Corps in ihrer gestrigen Versammlung beschlossene allerunterthänigste Vorstellung an Se. Majestät den König in Betreff der dem Corps, auf die allerunterthänigste Vorstellung vom 12. Februar 1845, ertheilten Allerhöchsten Resolution vom 13. Juli v. J. Wir bitten Eine Höchstpreisliche Kanzelei ganz gehorsamst, diese am 18. Januar d. J. beschlossene Vorstellung, welche die Deputation in speciellem ihr ertheilten Auftrage des Corps unterschrieben hat, Sr. Majestät dem Könige übergeben zu wollen.

Fortwährende Deputation von Prälaten und Ritterschaft der Herzogthümer Schleswig und Holstein.

Kiel, am 19. Januar 1847.

F. Reventlou.

J. Baudissin. F. Hahn. Ernst Reventlow.

Ahlefeld. C. von Buchwaldt. C. Reventlow.

H. Ratjen,
Deputationssecretär.

An
Eine Höchstpreisliche Königliche
Schleswig-Holstein-Lauenburgische
Kanzelei in Kopenhagen.

1) Aus der obigen Fortsetzung No. 2.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Zachariä, H. A.

Zur Schleswig-Holsteinischen Frage

Göttingen 1847

Hols. 450
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10457454-6